

Termine:

**Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg**

Rückerstattungssache

Helena Plaut geb. Garbatzky

Antragsteller

Bevollmächtigter:

ABc Dröllmer pp., Stuttgart-5, Charlottenstr. 45 A

Vollmacht: Blatt 3R d.A.

Erbschein: Blatt - d. A.

gegen

Deutsches Reich
-- Oberfinanzdirektion Hamburg --

Az.:

P 150- BV 45-

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: s. Leitblatt

Entscheidungen: Blatt

s. Leitblatt

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 19

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

Z 22983

17385

Z 22983

Unterakten

Objekt

Fristen

Leitakte

1 ✓ Gold, Silber, Schmuck

2 ✓ Umzugsgut

3

4

5

6

7

8

9

10

~~10/10/60~~ ~~11/10/60~~ ~~12/10/60~~ ~~1/11/60~~
~~7/12/60~~

✓ ~~11/10/60~~ ~~12/10/60~~
20.9.1960. ~~11/10/60~~ ~~12/10/60~~
Polen 22. NOV. 1960

✓ ~~11/10/60~~ ~~12/10/60~~ ~~1/11/60~~ ~~2/11/60~~ ~~3/11/60~~
18.10.1960
am 11. JULI 1960 an ~~11/10/60~~ ~~12/10/60~~ ~~1/11/60~~ ~~2/11/60~~ ~~3/11/60~~

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname **PLAUT, geb. Garbatzky**
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname **Helena**
- c) jetzt wohnhaft **São Paulo, (Brasilien)**
- d) Geburtsdatum und Ort **4.5.1911 Wilna (Polen)**
- e) Staatsangehörigkeit **brasilianisch**
- f) Beruf **Klavierlehrerin**
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) **Halberstadt - São Paulo**
im Zeitpunkt der Entziehung
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 **Juli 1938 - Mai 1939 Halberstadt**
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 **São Paulo (Brasilien)**
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl)

*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der
dervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unter
Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschl.
Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswand
fonds Böhmen und Mähren.

Rechtsanwälte

Dr. Ulmer (öff. Notar)

Dr. Dr. Bundschuh · Dr. Ganßmüller

Otto Schmidt · Kurt Reißmüller

Stuttgart-S · Charlottenstraße 15 A

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

3. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

Bankguthaben

Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

Anschrift der Bank und der Depositenkasse

letzter Saldo?

Ist Kontoauszug vorhanden?

24

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände: 1 goldene Brosche RM 210,00, 1 Armbkette, Gold RM 168,-
1 Goldring mit Smaragd RM 1.050,00 1 Goldring mit Onyx und
perle RM 420,00 1 Brillantring, etwas unter 3/4 Karat
RM 340,00, 1 Brosche mit goldener Muenze RM 105,00

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

Stadt/Adresse angeben Halberstadt

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung? ja

Ist Ablieferungsquittung vorhanden? nein

III) wenn II), welche Zahlung? keine

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes siehe anliegende Liste

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters ATEGE, Allgem. Transportgesellschaft m
H., Berlin NW., Quitzowstrasse

st nicht not-
utmachungs-

der
rend

de

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

G. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRÜG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

1939

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Freihafen, Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

Landgericht Hamburg: Rückstattungsansprüche Plant i. d. Deutsches Reich
AZ: 2. W. K. 793/52 - VIZ 5465

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift:

Helena Plaut

Ort: São Paulo (Brasilien)

Datum: 3. November 1957

24. Juli 1958

Aufstellung von Umzugsgut
Helena Plaut

RM

1)	13	kleinere u. grosse Decken mit Servietten	150,00
2)	1	Notenbibliothek, die man wohl komplett nennen koennte	1500,00
3)	21	Bettlaken, gehaekelte- und Spitzen-einsaetze	600,00
4)	10	Ueberlaken " " " "	400,00
5)	6	Bettbezeuge	180,00
6)	21	Kissenbezeuge " " " "	210,00
7)	11	kleine Kissenbezeuge	55,00
8)	42	weisse Handtuecher, reines Leinen	420,00
9)	42	Kuechentuecher	130,00
10)	2	Badelaken, gross	30,00
11)	12	Frottiertuecher, gross	60,00
12)	3	grosse weisse Tischdecken, 12 Personen, Leinen	600,00
13)	13	kleinere, weisse Decken, Leinen, Stickerei	1000,00
14)	24	Servietten " " "	220,00
15)	32	kleinere Servietten " "	190,00
16)	4	Kissenbezeuge, klein, handgestickt	100,00
17)	2	Kaffeewaermer	15,00
18)	2	Steppdecken, Daunen	500,00
19)	2	Wolldecken	60,00
20)	4	besonders grosse Kopfkissen, Daunen	180,00
21)	2	Oberbetten, Daunen	400,00
22)	1	Bettjaeckchen, Seide gefuettert	20,00
23)	22	Buecher, gebunden	300,00
24)	8	verschieden Teedecken	160,00
25)	7	Zierdeckchen	35,00
26)	11	Leibhemdchen, Makko	50,00
27)	1	Nachmaschine	300,00
28)		Silbernes Essbesteck, 800 Silber	
		in Kaesten :	
		je 9 Suppenloeffel, Messer, Gabeln, Teelloeffel	
		je 6 Obstmesser und- gabeln	
		je 6 Fischmesser und- gabeln	
		in einfachen Kartons:	
		5 Buttermesser	
		2 grosse Kompottloeffel	
		2 Serviettenringe	
		2 Farinschuppen	
		6 Kuchengabeln	
		1 Kuchenheber	
		1 Fisch-Auflegebesteck	
		1 Aufschnittgabel	
		2 Zierbecher	
		6 Suppenloeffel, G.G. gezeichnet	
		1 Schoepfloeffel, dito	
		2 Suppenloeffel	
		6 Teelloeffel	
		3 Mokkaloeffelchen	

7.865,00

6

Aufstellung von
Umzugsgut, Helena Plaut

7.865,00

	2	Eierloeffelchen	
	1	Zuckerdose mit Loeffelchen	
	1	Bonbonkoerbchen	
	1	Bonbonkoerbchen, mit Glaseinsatz	
	1	Salznaepfchen mit Loeffelchen	
		Gesamtwert	RM. 2.500,00
29)	7	Sofakissen, Handarbeit (Federkissen)	350,00
30)	5	gehaekelte Decken	100,00
31)	30	versch. kleine Staub- und Herdtuecher	
	11	Schluepfer	
	12	Binden	
	1	Leibbinde	50,00
			<hr/>
			RM 10.865,00

wird durch ...
 eine Neuanschaffung ...
 Frau Helena Plaut ...
 gesehen ist.

22983

- 471 -
Gold, Silber, Schmuck



Wiedergutmachungsamt beim

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 19. November 1959
Sievekingplatz

Aktenzeichen: Z 22 983

An das
Verwaltungsamt für innere
Restitutionsen

24. NOV. 1959

S t a d t h a g e n
Obernstrasse 29

Die Akte Helena P l a u t geb. Garbatzky ./. Dt. Reich

ist wie folgt in Unterakten aufgeteilt worden:

- UA 1) Gold, Silber, Schmuck
- UA 2) Umzugsgut.

Um Hergabe ~~36~~ eines Formblattes ZA 14 für die Unterakte 2 ~~313~~
wird gebeten.
Das hier vorliegende Formblatt ZA 14 wird für die Unterakte 1
verwendet.

Die Geschäftsstelle

Justizangestellter

Sitte, das Verfahren wegen

Gold, Silber u. Schmuck

über den Haupttreuhänder für Rückerstattungs-
verträge in Berlin an die zuständigen Wieder-
gutmachungsämter von Berlin zu leiten.

ige Ausfertigung:

Dr. Meyer-Stapelfeld

Winkler
Sangestellter
der Geschäftsstelle.

Landgerichtsrat



Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

1 22 953 -1-

Hamburg, den 18. November 1960
26.

Beschluß

In der Rückerstattungsache

Melona P l a u t geborene Garbatsky,
Sao Paulo (Brasilien),

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Winer, Dr. Dr. Bundes-
schuh, Fr. Genssler, Otto Schmidt u.
Kurt Reisswiler, Stuttgart S., Char-
lottenstr. 15 A.,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Aktenzeichen: - P 150 - GA 3 - BV 45 -

Antraggegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch Landgerichtsrat Dr. Meyer-Stapelfeld:

Auf Antrag der Antragstellerin wird die Akte
an das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen
in Städtgen, Obernetze 29, gerandt mit der
Bitte, das Verfahren wegen

Gold, Silber u. Schmuck

über den Haupttreuhänder für Rückerstattungs-
vermögen in Berlin an die zuständigen Wieder-
gutmachungsämter von Berlin zu leiten.



Für die richtige Ausfertigung:

Stapelfeld
Justizangestellter

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle.

Dr. Meyer-Stapelfeld
Landgerichtsrat

Termine:

Unterschrift:

18. Juni 1963

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 7. Juli 1960

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.
(Althau) III. Stock, Zimmer 318 419a
Fernsprecher 35 10 91/432

Geschäftsnummer: Z 22 983 -2-

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Helena Plaut geborene Garbatzky,

Sao Paulo (Brasilien),

Antragsteller, in,

Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh, Dr. Ganesmüller

Zustellungsbevollmächtigter:

Otto Schmidt u. Kurt Reissmüller, Stuttgart 3, Char-
lottenstr. 15 A..

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Aktenzeichen: - P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

Antragsgegner.

LG (W) 10 5030 8 59

wenden!

-15-1167

WiK 176/63

Weggelegt: 19 63

- Aufzubewahren: - bis einschl. 19 63

- dauernd -

WiK 252/60



ist eine gütliche Einigung -- über

U m z u g s g u t

nicht zustandegekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Vermerk f.d. Kammer:

Vollmacht Bl. 3 R d. LA.

Fürstenau
Landgerichtsrat



Für die richtige Ausfertigung:

Merschiff
Weyler

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

FK

Gemeinsames Prüfungsamt?

ja / nein

Falls ja: P / K / V

Unterschrift:

[Handwritten signature]

Termine:

~~12.4.63, 11.5.63~~

18. Juni 1963 ✓

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Plaut, Helma geb. Jarbatsky

Berechtigt

Bevollmächtigte:

Rhe. Dres. Klaus Brändel pp.,
Hüttgast-S., Ch. Erdmannstr. 15 A
gegen

Vollmacht

Deutsches Reich - OFD -
- P. 150 - KA 4 - BV 45/451 -

Rückerstattungspflichtige

Bevollmächtigte:

[Handwritten signature]

Vollmacht

[Torn paper fragment with handwritten number]
-15/167

WiK 176/63

Weggelegt: 19

63

- Aufzubewahren: - bis einschl. 19

83

- dauernd -

WiK 252/60

2 22 983 - 2 -

Eingegangen
21. JAN. 1959
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Verfügung
1. Durchschlag an Antragsteller
zur Erklärung binnen 30.
zur Kenntnis
2. Zur Frist

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 19. November 1959
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude (Altbau)
III. Stock, Zimmer 419a, Fernruf 35 10 91, App. 432
419a
22. NOV. 1959

Aktenzeichen: Z 22 983 42-

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13
Harvestehuder Weg 14

1. Wegen des von Helena Plaut geborene Garbatsky,
Sao Paulo, Brasilien,

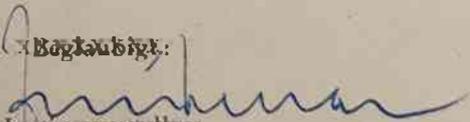
als Rechtsnachfolger des ~~der~~ Rechtsanwälte Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh pp.,
Stuttgart-S., Charlottenstraße 15 A,
vertreten durch

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des umstehenden Vermögenswertes
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren auf Grund des BRüG. eröffnet.

- 2. Der Anspruch wird Ihnen gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG. bekanntgegeben.
- 3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise im Sinne des
Antragstellers entscheiden.

z.z.

Beiglaubigt:

Justizangestellter

Formular II B/R
LG (W) 12 4000 9 59

V Z 5465 - anhängig war, wurde im Jahre 1955 bis zur Neueröffnung
der Anmeldefristen zurückgestellt und ruht heute noch. In diesem
Verfahren sind von den Antragstellern Gegenstände beansprucht
worden, die zum grossen Teil in der oben angeführten Aufstellung
vom 24.7.1958 nicht enthalten sind. Das gilt insbesondere für eine
Umzugsgutliste, die Dr. Plaut am 17.4.1939 aufgestellt hatte.

Ausgefertigt am

Bevor

mburg, den

Justiz — ober — inspektor

der AV. d. LJV Nr. 18/
Staatsarchiv wertvoll

Grund:

ja/ne
He. ch
fr
(Name und Dienstb)

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Objekt: Umzugsgut gemäß Anmeldung vom 3.11.59 in UA 1)
sowie beigefügter Aufstellung über Umzugsgut.

akt

19

Eingegangen
21. JAN. 1959
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b



Verfügung
1. Durchschlag an Antragsteller
zur Erklärung binnen 30.
zur Kenntnis
2. Zur Frist

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

**Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg**

Hamburg 36, den 19. November 1959
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude (Altbau)
III. Stock, Zimmer 419a
Telefon 35 1091, App. 432

Aktenzeichen: Z 22 983 -2-
(Bitte bei allen Eingaben angeben)

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh pp.

24. NOV. 1959

Stuttgart - S.
Charlottenstraße 15 A

Nachfolgendes Schreiben ist für
Helena Plaut geb. Garbatzky,
Sao Paulo,

bestimmt. Es wird Ihnen als Bevollmächtigte ~~des~~ der Genannten
zugestellt. Ihre Befugnis für ~~des~~ die Genannte zu handeln, ist bereits nachgewiesen → ~~nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Ihnen —
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des folgenden Vermögenswertes wird das förmliche
Rückerstattungsverfahren auf Grund des BRüG. eröffnet.

Umzugsgut.

2. Der Anspruch ist gemäß Art. 53 Abs. 1 REG der Oberfinanzdirektion Hamburg als Verfahrensvertreterin des
Deutschen Reiches bekanntgegeben worden.

Formular VI
I.G (W) 6 4000 9 39

V Z 5465 - anhängig war, wurde im Jahre 1955 bis zur Neueroffnung
der Anmeldefristen zurückgestellt und ruht heute noch. In diesem
Verfahren sind von den Antragstellern Gegenstände beansprucht
worden, die zum grossen Teil in der oben angeführten Aufstellung
vom 24.7.1958 nicht enthalten sind. Das gilt insbesondere für eine
Umzugsgutliste, die Dr. Plaut am 17.4.1939 aufgestellt hatte.

Ausgefertigt am

Bevor

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 150 - UA 4 - BV 45 -

Ausgefertigt am 26. JAN. 1960 ³⁰
Gelesen am
Abgesandt am 27. JAN. 1960

Hamburg 13, den 20. Jan. 1960
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / APP. 36
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

Eingegangen
21. JAN. 1960
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Verfügung
1. Durchschlag an Antragsteller
zur Erklärung binnen 3 W.
zur Kenntnis
2. Zur Frist

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei begl. Durchschriften)

25. JAN. 1960

In der Rückerstattungssache

- Z 22 983 -2-

Helena Plaut
(RAe. Dr. Ulmer pp.)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ergibt sich aus den Unterlagen des Antragsgegners, dass im Juli 1941 von dem Gerichtsvollzieher Gerlach Umzugsgut auf den Namen Dr. Louis Plaut mit einem Bruttoerlös von RM 1.478,10 versteigert worden ist. Der Antragsgegner vermag jedoch nicht festzustellen, ob dieses versteigerte Gut identisch ist mit den Vermögensgegenständen, die die Antragstellerin in ihrer Aufstellung vom 24.7.1958 angegeben hat. Insofern bedarf es noch der weiteren Aufklärung des Sachverhaltes.

In diesem Zusammenhang weist der Antragsgegner noch auf folgendes hin:

Von den Eheleuten Louis und Helene Plaut, Sao Paulo, wurden bereits im Jahre 1951 rückerstattungsrechtliche Ansprüche wegen der Entziehung von Umzugsgut durch das Deutsche Reich geltend gemacht. Das eingeleitete Verfahren, das zuletzt bei der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg unter dem Az.: 2 WiK 793/52 - V Z 5465 - anhängig war, wurde im Jahre 1955 bis zur Neueröffnung der Anmeldefristen zurückgestellt und ruht heute noch. In diesem Verfahren sind von den Antragstellern Gegenstände beansprucht worden, die zum grossen Teil in der oben angeführten Aufstellung vom 24.7.1958 nicht enthalten sind. Das gilt insbesondere für eine Umzugsgutliste, die Dr. Plaut am 17.4.1939 aufgestellt hatte.

Bevor

Ausgefertigt am

Bevor daher der Antragsgegner endgültig Stellung nehmen kann, möge die Antragstellerin sich darüber erklären, ob ihre Aufstellung vom 24.7.1958 eine Ergänzung zu den in dem ruhenden Verfahren geltend gemachten Ansprüchen darstellt oder ob es sich um eigene, in dem ruhenden Verfahren bisher nicht geltend gemachte Ansprüche handelt.

Im Auftrag
Polack
(Polack)
Regierungsrat

Vorgelegt - nach Fristablauf - am:

26. APR. 1960 *ly*

1/107. einm.
Fr.: 2M,

empferügt am
esen 233
gpaasal 120

29. APR. 1960 *lyk*

- 2. MAI 1960 *ly*

2)
27. APR. 1960



RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART
POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART
TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 2. Mai 1960
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

USch(Ro)Hü/Plaut H. -RE-

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

- Verfügung
1. Durchschlag an Antragsteller
Antragsgegner
zur Erklärung binnen
zur Kenntnis
 2. Zur Frist



In der Rückerstattungssache

- Z 22 983 - 2 -

Helene P l a u t

gegen

Deutsches Reich

Ausgefertigt am - 6. Mai 1960
Gelesen am
Abgesandt am - 9. MAI 1960
4. MAI 1960

tragen wir auf den Schriftsatz der Gegen-
seite vom 20.1.1960 folgendes vor:

Die Liste, die Herr Dr. Plaut am 17.4.1939
aufgestellt hatte, umfasste nicht die
Gegenstände, die im Freihafen Hamburg
lagerten. Bei diesen Gegenständen han-
delte es sich um die Aussteuer der An-
tragstellerin, die aus Memel (damals noch
nicht zum Deutschen Reich gehörig) nach
dem Freihafen Hamburg gesandt worden war.
Da die Devisenstelle über dieses Gut kein
Verfügungsrecht besaß, war Herr Dr. Plaut
nicht verpflichtet, es in seiner Liste vom
17.4.1939 aufzunehmen, die alle Gegenstände
enthält, die er aus Magdeburg mitnahm.

3

6
/

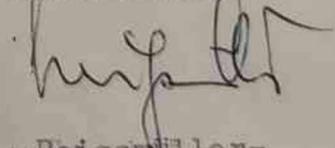
So erklärt es sich, daß die Liste vom 17.4.1939 die im Freihafen Hamburg gelagerten Gegenstände nicht enthält.

Die gleichen in der Liste vom 24.7.1958 aufgestellten Gegenstände sind auch in der Liste des Gerichtsvollziehers Gerlach enthalten. Es fehlen darin nur folgende Gegenstände, die ebenfalls zum Umzugsgut gehörten, das im Freihafen Hamburg gelagert war:

Ziff. 2)	<u>Notenbibliothek</u>	1.500.-- RM	+
Ziff. 17)	zwei Kaffeewärmer	15.-- RM	
Ziff. 22)	ein Bettjäckchen	20.-- RM	
Ziff. 23)	zweiundzwanzig Bücher	300.-- RM	
Ziff. 30)	fünf gehäkeltē Deckchen	100.-- RM	
insgesamt		<u>1.935.-- RM</u>	

Der Rückerstattungsanspruch hinsichtlich der im Freihafen von Hamburg eingelagerten Gegenstände der Antragstellerin ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen entscheidungsreif.

Rechtsanwalt



-Reissmüller-

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

Hamburg 13, den 30. Juni 1960
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App 39
Büro: Magdalenenstraße 64a+b

Eingegangen
5. JULI 1960
Wiedergutmachungsamt
Landgericht

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- Z 22 983 - 2 -

Helena Plaut geb. Garbatzky ./.
(RAe. Dres. Ulmer pp.)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

erhebt der Antragsgegner wegen der Identität des von dem Gerichtsvollzieher Gerlach versteigerten Umzugsgutes mit den in diesem Verfahren beanspruchten Gegenständen keine Bedenken mehr.

Ob jedoch auch die in der Aufstellung vom 24.7.1958 unter Position 2, 17, 22, 23 und 30 genannten Gegenstände durch das Deutsche Reich entzogen worden sind, ist bisher nicht nachgewiesen. Die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg besitzt hierüber keine Unterlagen. Insoweit wird dem Rückerstattungsantrag weiterhin widersprochen.

Der Antragsgegner bittet, die Sache insbesondere auch wegen der zu ermittelnden Schadenshöhe an die Kammer zu verweisen.

Verfügung

1. Durchschlag an Antragsteller ✓

~~Antragsgegner~~

~~zur Erklärung binnen~~
zur Kenntnis

2. Zur Frist *Korrens* ✓

Im Auftrag

Schminke

(Schminke)
Finanzassessor

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

7. JULI 1960 *30*

11. JULI 1960 *[Signature]*

6. JULI 1960 *[Signature]*

Hamburg, den 5. Januar 1961

B e s c h l u ß :

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wiederbeschaffungswert die in der Vorbeschlussschlichtung des Geschichtskontrollrates Gerlach vom 7. und 8. Juli 1941 - 56 DR 54141 - (43 DR 93141), die sich in der Akte 2 W. H. 793152 am Schluß ^{in der} Beschlusse befanden (bestrafen), unter der Gf. Nr. 1 bis 89 und 100 (also nicht die Volkswachen) aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden

durch Einholung eines Sachverständigenutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird der Vorgesichtskontrollrat
..... Herward Bobrow, Hamburg, ernannt,
dem die Hauptakte mit der Beschl. 2 W. H. 793152 zu übermitteln ist.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16.12.1950 - Az. ORG/II/703 zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.56 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Beschl. gef. u. a.
Pfr. des Herrn M.
M. GFD, Akte u.
Beschl. 2 W. H. 793152
O. Herrn Bobrow
O. 1. G. 1
alt

[Handwritten signatures]

74

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 Wik 252/60
Z 22 983 -2-

B e s c h l u ß :

.....

In der Rickerstattungssache

Helena P l a u t geb. Garbatzky,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dres. Ulmer, Bundschuh, Ganssmüller, Schmidt und Reismüller
Stuttgart -S., Charlottenstr. 15 A Aktz:USch(RO)MI/Platz H.-RE-,
g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h

- Oberfinanzdirektion -

- P 150- UA 4-BV 45/451-,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2,
durch folgende Richter

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Schenck,
- 3.) Landgerichtsrat Niemeyer

am 5. Januar 1961

beschlossen:

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wiederbeschaffungswert die in der Versteigerungsliste des Gerichtsvollziehers Gerlach vom 7. und 8. Juli 1941 - 56 DR 54/41 - (43 DR 93/41), die sich in der Akte 2 Wik 793/52 am Schluß in der Beilakte befindet (Leitstreifen), unter der lfd. Nr.1 bis 89 und 100 (also nicht die Silber-
sachen)

- 2 -

sachen) aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird

der Obergerichtsvollzieher

Heinrich Bobzien,

Hamburg 36, Drehbahn 36,

ernannt, dem die Hauptakte mit der Beilage 2 Wik 793/52 zu übersenden ist.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16.12.1959 - Az. ORG/II/705 zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.56 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchsgütermarkt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preiskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Marke zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die

Preise

-3 -

Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Dr. Roscher

Schenck

Heineyer

17

Heinrich Bobsien
Obergerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 24. Januar 1961.

An das

Landgericht Hamburg.
Wiedergutmachungskammer 2.
H a m b u r g .

Landgericht Hamburg
Mag. 26 JAN. 1961
Wiedergutmachungskammer

In der Rückerstattungssache

Helena P l a u t

gegen

Deutsches Reich

2 WiK. 252/60 Z 22 983-2-

Zum Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 5.1.61. er-
statte ich folgendes Gutachten:

Nach dem Akteninhalt und dem Inhalt der Beiakte 2 WiK 793/52 sind
die zu schätzenden Gegenstände am 7. und 8. Juli 41 durch den Gerichts-
vollzieher Gerlach im Versteigerungshaus des Amtsgerichts Hamburg
versteigert worden. Der erzielte Bruttoversteigerungserlös einschl.
Silbersachen betrug RM. 1 478.10. Die von der Antragstellerin geforder-
te Erstattungssumme beträgt DM 9 998.--.

Dieser Betrag ist m.E. nach weitaus zu hoch. Nach dem Versteigerungs-
protokoll, das vorliegt, dürfte es sich zum großen Teil um Gebraucht-
waren gehandelt haben, die selbst bei bester Pflege nur noch einen
Teil des Preises besaßen, der einmal bei der Anschaffung dafür gezahlt
worden ist.

Eine Schätzung seit Jahren nicht mehr vorhandener Gegenstände, die
der Sachverständige nie gesehen hat, ist beinahe unmöglich und muß
leider immer eine Konstruktion bleiben bei der der Sachverständige
versucht auf Grund jahrelanger Erfahrungen über die Preise des Waren-
marktes zu einer gerechten Wertfindung zu kommen.

Den Wiederbeschaffungswert der in der Versteigerungsliste des Gerichts-
vollziehers Gerlach vom 7. und 8.7.41 56 DR. 54/41 (43 DR 93/41) un-
ter lfd. Nr. 1-89 und 100 (also ohne Silbersachen) aufgeführten
Gegenstände am 1.4.56 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeit-
punkt der Entziehung und des Leitsatzes zur Entscheidung des ORG.
vom 16.12.59 setze ich auf

DM. 3 184.--

fest.

Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in das Ver-
steigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Gerlach, mit Ausnahme
der Silbersachen eingefügt und dabei versucht, wirklich alle Belan-
ge größtmöglichst zu berücksichtigen.

Ich glaube aber nicht, daß die zu schätzenden Gegenstände am 1.4.56
einen höheren Wiederbeschaffungswert als den meiner Schätzung gehabt
haben dürften.

- 1/ Gutachten im Protokoll. zur Befragung
Binnen Monatsfrist.
- 2/ Herrn Wiedergutmachungskammer od. Abrechnung folgen.
- 3/ Falls Forderung auf die 1/ soll. unter nach Einigung
der Beteiligten.

[Handwritten Signature]

Obergerichtsvollzieher

26. Jan. 1961

Ausf. z. Zust./ Absendg.
ab am

20 1/2 | 27.1.61
Uli.

RECHTSANWÄLTE

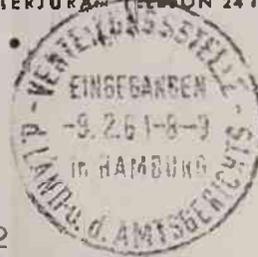
Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 24 12 41

Stuttgart S, Postschließfach 451



Stuttgart S, den 6.2.1961
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

USch(Ro)Mü/Plaut H. -RE-

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

Gesch.-Nr. 2 Wik 252/60-Z 22 983-2-

Rückerstattungssache
Helena P l a u t
gegen
Deutsches Reich

Das auf Grund Beweisbeschuß vom 5.1.1961
eingeholte Gutachten des Herrn Bobsien ging
am 1.2.1961 bei uns ein. Wir veranlassen
unsere Mandantin, sich alsbald zu äußern.

Davon ganz unabhängig aber legen wir jetzt
die mehrfach vom Gericht gewünschte eides-
stattliche Versicherung der Antragstellerin
über ihr Umzugsgut datiert vom 9.1.1961 samt
den darin erwähnten Schreiben der Transport-
gesellschaft Gondrand & Mangili und der Foto-
kopie der Aufstellung des in 4 Kisten ver-
packten Umzugsguts. Wir

b e a n t r a g e n ,

den Beweisbeschuß vom 5.1.61 im Hinblick
auf die vorgelegte eidesstattliche Erklä-
rung der Antragstellerin zu ergänzen und den

Benützen Sie bitte bei der Adresse nur die Postschließfach-Nummer 451, anstatt der Straße

2 + Paul

28

Obergerichtsvollzieher Bobsien mit einem ergänzenden Gutachten zu beauftragen. Dabei sei darauf hingewiesen, daß in der Versteigerungsabrechnung, in der auch die Unkosten für den Packer erwähnt wurden, das Gewicht des Umzugsgutes mit 428 kg angegeben wurde. Nach diesem Gewicht müssen auch die Noten und Bücher der Antragstellerin im Umzugsgut mit enthalten gewesen sein.

Rechtsanwalt

Schmidt

-Schmidt-

V.

1) Was am Ugg. zu tun sein.

2) Akt-Verh. wie folgt vorbereiten: "Man feststellen zu können, was aus den 22 Büchern und den Noten geworden ist, muß die Antragstellerin sich nach genau dem 22. Buchstaben und den Noten verhalten. Sind sie Inhalt einer Kiste gewesen oder in alle 4 Kisten verteilt, oder vielleicht in einer Kiste als besonderes Paket verpackt worden? Mit der benannten Vermögensgegenstände eine Inventur oder Photokopie der von Herrn Arkadi Gorbatski benannten Karte? Wenn letztere nicht vorhanden ist, empfiehlt es sich, diese im Original oder in Photokopie dem Gericht vorzulegen.

Insoweit die gehaltenen Deckbänke, der Kaffeewärmer und der Bettjäckchen erst das Gericht darauf hin, daß diese Porten mitversteigert würden. Die fünf Deckbänke sind in einer der zahllosen Portionen Tischdecken, Tischdecken etc. enthalten. Die beiden Kaffeewärmer befinden sich in Portion 22 der Versteigerungsliste, in der es heißt: "1 Porten Bänder, Kaffeemützen pp." Das Bettjäckchen ist in einem der zahllosen

24

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

=====

Mit Bezug auf meine beim Landgericht Hamburg anhaengigen Rueckerstattungsansprueche wegen meines Umzugsgutes versichere ich hiermit an Eides statt das folgende:

Aus dem Memelgebiet kommend, wo ich mit meiner Familie in der Stadt Memel wohnte, habe ich in August 1938 meinen jetzigen Mann, Herrn Dr. Louis Plaut, in Zerbst geheiratet. Zu jener Zeit haben mein Mann und ich bereits alles getan, um aus Deutschland auszuwandern, und es war uns klar, dass diese Auswanderung in kurzer Zeit vor sich gehen musste wie wir dann auch im Mai 1939 ausgewandert sind.

Meine gesamte Aussteuer einschliesslich meines sonstigen Besitzes wie Buecher und Noten, Waesche und Gebrauchsgegenstaende, wurde bei meiner Heirat nicht nach Deutschland gesandt, weil ja schon damals die Herausbringung selbst von persoenlichen Besitz von den Nazis mehr als schwer gemacht und ausserdem mit hohen Abgaben belegt wurde. Es war daher von vornherein der Plan gefasst, dass dieses Umzugsgut direkt von Memel an meinen neuen Aufenthaltsort gehen sollte, um eine Verbringung nach Deutschland zu vermeiden. Es erschien indessen ratsam, dass alles in den Freihafen Hamburg gebracht werden wuerde, wo es nach erhaltenen Auskuenften nicht den Bestimmungen unterlag, die fuer Umzugsgut aus Deutschland gueltig waren. Dies sollte den Vorteil haben, dass bei Verschiffung aus Hamburg mein Umzugsgut aus dem Freihafen ohne Schwierigkeiten und vor allem ohne Verzoegerungen dem Umzugsgut meines Mannes aus Deutschland, bei dem sich natuerlich auch Sachen von mir befanden, haette hinzugefuegt werden koennen.

Mein Bruder, Arkadi Garbatski, hat noch im Lauf des Jahres 1938 fuer mich vier grosse Kisten gepackt und in den Freihafen Hamburg gesandt wie aus den anliegenden Abschriften der Schreiben der Allgemeinen Transport-Gesell-

schafft vom 23.1.1939 und 5.4.1939 hervorgeht. Ich bemerke dazu, dass beide Abschriften sich wohl schon bei den Akten befinden.

Die ebenfalls in Abschrift anliegenden 3 Seiten umfassen das Umzugsgut, das mir gehoerte, und das ausser den als gebraucht bezeichneten Gegenstaenden durchweg neue enthielt, die zum grossten Teile meine Aussteuer darstellten, zum anderen Teil Geschenke, die ich in Memel von Verwandten und Freunden anlaesslich meiner Verheiratung erhielt. Die Liste entspricht genau der Aufstellung, die mir damals mein Bruder gesandt hat. Ich versichere ausdruuecklich, dass alle diese Gegenstaende mir gehoerten und auch von meinem Bruder versandt worden sind. Dieser ist bei der Besetzung Litauens durch die Deutschen, nach Berichten, die ich erhielt, von den Deutschen ermordet worden.

Wenn in der Liste des Gerichtsvollziehers nicht alle Gegenstaende erscheinen, insbesondere nicht meine recht grosse Notenbibliothek und keinerlei Buecher, so ist das nicht meine Schuld. Ich bezweifle ausserdem, dass die vollkommen neue Naemaschine zerbrochen war, und ich halte die entsprechende Angabe fuer einen Nazitrick genau wie die Angabe eines niedrigen Gewichts der Silbersachen (Blatt 2). Die Silbersachen waren neu und 1938 fuer meine Aussteuer gekauft und hatten ein durchaus normales Gewicht. Sie stammten nicht aus dem Anfang dieses Jahrhunderts als man, wie ich von einem deutschen Sachverstaendigen unterrichtet wurde, besonders leichte Silbersachen herstellte.

Ich versichere weiter ausdruuecklich, dass meine ganze Waescheaussteuer aus feinstem Leinen war, und dass z.B. die Daunendecken mit Daunen gefuellt waren, die bei uns in Haushalt gesammelt wurden.

Meine grosse, fuer meinen Beruf als Klavierlehrerin so wichtige Notensammlung war durchweg gut gebunden.

São Paulo - 9. JAN. 1961

Die Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt. Helena Plaut

Allgemeine Transportgesellschaft

vorm. Gondrand & Mangili, m. b. H.

SITZ DER GESELLSCHAFT: BERLIN

Berlin NW 21, 5.4.1939

Hauptbetrieb u. Verwaltungsgebäude Qulitzowstraße 11-17
Fernsprecher: Hauptbüro: 38 83 01 (Block)
Zweigbüro: Ladeallee Spreaer, 35 63 21
Geschäftszeit: 8-17 Uhr. — (Samstags 8-13,30 Uhr)



**Fachabteilung für
Möbeltransport u.
Kunstgegenstände**

Mitglied der Reichsverkehrsgruppe

Spedition u. Lagerer

Fachgruppe Möbeltransport

Kontostech-Konto: 351 Berlin NW 7
Telegramm-Adresse: ATEGE Berlin

Bank-Verbindungen
Reichsbank Girokonto 739
bei d. Reichshauptbank i. Berlin
Dresdner Bank, Berlin W 8,
Behrenstr. 35-39, Kto.-Nr. 4-1179
Deutsche Bank
Stadtzentrale A, Berlin W 8

ABC Code 5th Edition
Deutscher Spediteur-Code

Möbelkabinen
Lagerung einzelner Stücke
und ganzer Einrichtungen

Versicherung
gegen Diebstahl und
alle Transportgefahren

Verpackungen
Lagerung — Leihkisten
Ueberseeleifts

Korrespondenten und
Vertreter in allen Ländern

Die Telegramm-Adresse aller Filialen

ATEGE

Allgemeine Transportgesellschaft vorm. G. & M. m. b. H., Berlin NW 21

Herrn
Dr. Plaut
Halberstadt
Plantage 8

Ihr Schreiben
vom

Ihre Zeichen

Unser Schreiben
vom

Abt. Möbel / Kunst
Unsere Zeichen / Nr. 27/9592

Dikt. / Beschr.
Ka/Ss

Betreffend:

Bezüglich der Absendung der in Hamburg lagernden
Sendung nach Rio de Janeiro bitten wir um Angabe
an wen die Adressierung vorgenommen werden soll.

Für die Konsulatsabfertigung benötigen wir 4fache
genaue Inhaltsaufstellungen, die von Ihnen mit fol-
gender Erklärung zu unterzeichnen sind:

"Ich erkläre, dass es sich bei den obigen
Gegenständen um mein persönliches Eigentum
handelt, welches ich in meinem Haushalt
gebraucht habe und auch drüben wieder ver-
wenden werde."

Dieses muss von der zuständigen Polizeibehörde be-
glaubigt sein, und wir weisen nochmals besonders da-
raufhin, dass unbedingt eine 4 fache Inhaltsauf-
stellung von der Polizei beglaubigt sein muss.
Nach Vorliegen dieser Notwendigen Unterlagen wird
die Verladung vor sich gehen können.

Inzwischen zeichnen wir

hochachtungsvoll
Allgemeine Transportgesellschaft
vorm. Gondrand & Mangili, m. b. H.

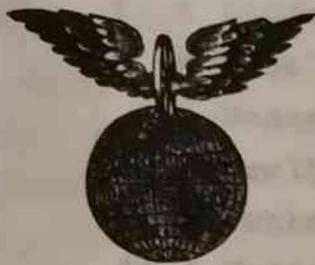
Zu beachten!

Wir arbeiten auch auf Grund der „Allgem. Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.)“ und der „Allgem. Umzugsbedingungen des Deutschen Möbeltransports“
Erfüllungs- und Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin.

Allgemeine Transportgesellschaft

norm. Gondrand & Mangili, m. b. H.

SITZ DER GESELLSCHAFT: BERLIN



**Fachabteilung für
Möbeltransport u.
Kunstgegenstände**

Mitglied der Reichsverkehrsgruppe
Spedition u. Lagerel
Fachgruppe Möbeltransport

Postscheck-Konto: 361 Berlin NW 7
Telegramm-Adresse: ATEGE Berlin
Bank-Verbindungen:

Berlin: Reichsbank Girokonto 789
bei d. Reichshauptbank I. Berlin
Dresdner Bank, Berlin W 8,
Behrestr. 35-39, Kto.-Nr. 4-1170
Deutsche Bank
Stadtzentrale A, Berlin W 8

ABC Code 6th Edition
Deutscher Spediteur-Code

Möbelkabinen
Lagerung einzelner Stücke
und ganzer Einrichtungen

Versicherung
gegen Diebstahl und
alle Transportgefahren

Verpackungen
Lagerung — Leihkisten
Ueberseelifts

**Korrespondenten und
Vertreter in allen Ländern**

Die Telegramm-Adresse aller Filialen:

ATEGE

Berlin NW 21, 23.1.1939

Hauptbetrieb u. Verwaltungsgebäude Quidzowstraße 11-17
Fernsprecher: Hauptbüro: 35 65 01 (Block)
Geschäftszeit: 8-17 Uhr. — (Samstags 8-13,30 Uhr)

Allgemeine Transportgesellschaft vorm. G. & M. m. b. H., Berlin NW 21

Herrn
Dr. Plaut,
Halberstadt,
.....
Plantage 6

Ihr Schreiben Ihre Zeichen Unser Schreiben
vom vom unsere Zeichen | Abt. Möbel / Kunst Dikt. / Geschr.
Nr. 927/9145 Kn/Sz

Betreffend: Ihre Sendungen,
.....

Zu Ihrem Schreiben vom 17. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit,
dass wir erst von Hamburg die Eingangsmeldung der Sen-
dung haben müssen, bevor wir Ihnen auf Ihren Brief
vom 6. ds. Mts. Antwort geben können. Wir bitten Sie
also, in Zukunft die Korrespondenz abzuwarten und
nicht unnötige Mahnungen an uns loszulassen.

Im übrigen haben wir soeben von Hamburg die Nachricht
erhalten, dass die 4 Kisten L.P. 1 - 4 - eingetroffen
sind und in Hamburg-Freihafen eingelagert wurden.
Die vorliegende Versicherungspolice schließt jedoch
nur eine Lagerversicherung von 20. Tagen ein. Da diese
inzwischen abgelaufen sind, bitten wir um Nachricht,
ob wir eine Lagerversicherung decken sollen.

Die Kosten dieser Sendung werden wir Ihnen noch auf-
geben.

Hochachtungsvoll

Allgemeine Transportgesellschaft

vorm. Gondrand & Mangili, m. b. H.

Zu beachten!

Wir arbeiten aussch. auf Grund der „Allgem. Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.)“ und der „Allgem. Umzugsbedingungen des Deutschen Möbeltransports“
Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin.

In Kästen :

- 1) 5 Löffel
- 6 Gabel
- 6 Messer
- 6 Teelöffel
- 2) Fischbesteck:
1) 6 Messer und Gabel
- 3) 3 Löffel
- 3 Messer
- 3 Gabel
- 3 Teelöffel
- 4) 6 Obstmesser
- 5) 6 Obstgabel

Unverpackt, bzw. in einfachen Kartonst.

- 5 Buttermesser
- 2 Kompottlöffel
- 2 Serviettenringe
- 2 Farin schippen
- 6 Kuchengabeln
- 1 Kuchenheber
- 1 Fisch-Auflegebesteck
- 1 Aufschnittgabel
- 2 Zierbecher
- 6 Suppenlöffel G.F. gezeichnet
- 1 Schöpflöffel "
- 2 Suppenlöffel
- 6 Teelöffel
- 3 Mokkalöffelchen
- 2 Eierlöffelchen
- 1 Zuckerdose mit Zange
- 1 Salznäpfchen mit Löffelchen
- 1 Bonbonkörbchen
- 1 " mit Glaseinsatz

- Cramer (50 Klavier-Etuden)
Bach (Kleine Präludien, Fughetten)
Brahms-Album (Ausgewählte Lieder M. Klavier)
Haydn (Sonaten Band II No. 11-20)
Fr. Schubert (Compositions p. Piano à 2 mains)
Brahms (Sonate Op. 2 fis moll)
Rhapsody in blue

NOTEN

Lopez Vincent
A. Loeschhorn (Melodische Etüden)
L. van Beethoven (Sonaten)
R. Schumann (Klavierwerke)
L. van Beethoven (Sonaten f. Pianoforte)
W. A. Mozart (Sonaten)
F. Chopin (Pianoforte-Werke)
F. Chopin (" Scherzi, Balladen)
Schumann (Sonate G Moll)
F. Chopin (Präludien u. Rondos)
F. Chopin (Oeuvres p. Piano)
F. Schubert (Sonaten f. d. Pianoforte)
Felix Mendelsohn-Bartholdy (diverses)
F. Chopin (Balladen) 2 Hände
Bach (Wohltemperiertes Klavier Band II)
Bach (Partitas No 4-6)
Czerny (Kunst der Fingerfertigkeit)
Bach (Dreistimmige Inventionen)
Cramer (Etüden)
Cramer (" I. II. III. IV.)
Brahms (Balladen " Sauer") 10 Opus
Brahms (Klavier-Stücke Opus 118)
Cramer (60 Klavier-Etüden)
L. van Beethoven (Quatuors)
F. Chopin (III Band Mazurkas) ~~2-3 Bände~~
F. Lehár (Graf von Luxemburg)
Cramer (50 Klavier-Etüden)
Bach (Kleine Präludien, Fughetten)
Brahms-Album (Ausgewählte Lieder M. Klavier)
Haydn (Sonaten Band II No. 11-20)
Fr. Schubert (Compositions p. Piano à 2 mains)
Brahms (Sonate Op. 2 fis moll)
G. Gershwin (Rhapsody in blue)
M. Ravel (Miroirs Spiegelbilder Piano)
Cramer (Etüden I)
Sibelius (Valse triste)
L. van Beethoven (32 Variationen C moll)
R. Schumann (Papillons u. Abegg-Variationen)
Brahms (Klavierstücke Opus 118)
Brahms (" " " 119)
Liszt (Einzel-Ausgabe Liebesträume)
A. w. Ketèlbeij (Auf einem pers. Markt) ~~vollst. Orchester~~

F. Schubert, Klavier Kompositionen

L. Köhler (Klavierwerke)
A. Biehl (Aus der Kinderzeit)
R. Krentzlin (" Kinderwelt)
Brahms (Drei Intermezzi Opus 117)
Burgmüller (25 leichte Etüden)
H. Bertini (Douze petits Morceaux)
E. Granados (Danzas Espanolas)
- 8 0 0 8 -
Musikalische Edelsteine Band IV.
Versch. Schlager neu gebunden 1 Band
1 Bändchen russ. Romancen
Versch. Schlager und Lieder lose
ungeheftet!

Haydn (Sonaten Band I No. 1-10)
Burgmüller (Etüden Opus 109)
Album russe Heft I. (A. Kleinpaul)
Strauss (Die Fledermaus)

114

- 5 Tischdecken, gross, weiss
- 13 " " klei, "
- 8 versch. Teedecken, bunt, gestickt etc.
- 13 " Gartendecken, kleine und grosse
- 7 Zierdeckchen versch.
- 5 Gehäkelte Deckchen
- 24 Servietten, weiss
- 32 Versch. kl. Servietten für Tee- und Gartendecken
- 20 Lacken
- 10 Überlacken
- 6 Bett-Bezüge
- 21 Kissen-Bezüge
- 11 Kleine Kissen-Bezüge
- 42 Versch. Handtücher, weiss
- 2 Frottier-Badelacken
- 12 " -Handtücher
- 29 Küchentücher
- 13 Gläser-Tücher
- 30 versch. kl. Staub- und Herdtücher etc.
- 12 Uterteller-Tüchlein
- 4 Gestickte Kissen-Bezüge klein
- 11 Leibhändchen, Macco
- 11 Schlüpfer
- 8 alte Küchenschürzen
- Versch. Schutzärmel
- 2 Bettjäckchen
- 2 Kaffewärmer
- 1 Leibbinde
- 12 Binden

Bestandteile
 Bros. Ulzer, Handbuch,
 Sesselkissen, Stühle und Kissenkissen

1. Abteilung 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

- 2 Steppdecken
- 2 Wolldecken, leichte
- 4 Kopfkissen, grosse
- 2 Oberbetten
- 7 Kleine, 3er Kissen, Sofa etc.

1. 4. 7. 10. 13. 16. 19. 22. 25. 28. 31. 34. 37. 40. 43. 46. 49. 52. 55. 58. 61. 64. 67. 70. 73. 76. 79. 82. 85. 88. 91. 94. 97. 100.

Leseschrift

2

9. Februar 1961

2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

An Herren
Rechtsanwälte
Dres. Ulmer, Bundschuh,
Ganssmüller, Schmidt und Reissmüller

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 350 - UA 4 - BV 45/451 -

Hamburg 13, den 7. Febr. 1961
Harvesthuder Weg 14
Tel 44 12 91 1 App 53



Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36

Sievekingplatz (mit 2 beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

2 Wik 252/60

22 983 -2-

Helena Plaut geb. Garbatzky ./.
(Rae. Dres. Ulmer pp.)

Deutsches Reich
(CFD Hamburg)

werden Einwendungen gegen das Gutachten des Sachverständigen
Bobsien vom 24. 1. 1961 nicht erhoben.

✓
1/105 an Hh.-Verh. z.K.
2/ kein Feind.

In Auftrag
Schminke
(Schminke)
Finanzassessor

7. Feb. 1961

grüßl. ab 13/2 P

daß diese Posten mitversteigert wurden. Die fünf
Deckchen sind in einer der zahlreichen Positionen
Tischtücher, Tischdecken etc. enthalten. Die beiden
Kaffeewärmer gehören in Position 22 der Versteigerungs-
liste, in der es heißt: " 1 Posten Binden, Kaffeemützen
pp." Das Bettjäckchen ist in einem der zahlreichen
Damenbekleidungsposten mitenthalten.

Zu prüfen bleibt lediglich das Schicksal der Noten
und Kassen. Das Gericht wird unabhängig von den not-

2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

An Herren
Rechtsanwälte
Dres. Ulmer, Bundschuh,
Ganssmüller, Schmidt und Reissmüller
S t u t t g a r t - S
Charlottenstraße 15 A
Ihr Akzt.: USch (Ro) Mi/Plaut H. - RE -

In der Mickerstattungssache
Helene Plaut gegen Deutsches Reich
wird Ihnen gemäß richterlicher Verfügung folgendes
mitgeteilt:

Um feststellen zu können, was aus den 22 Büchern und den Noten geworden ist, muß die Antragstellerin sich noch genau dazu äußern, wie die Noten damals verpackt worden sind. Sind sie Inhalt einer Kiste gewesen oder in alle 4 Kisten verteilt, oder vielleicht in einer Kiste als besonders Paket verstaut worden? Ist die übersandte Umzugsgutliste eine Durchschrift oder Photokopie der von Herrn Arkadi Garbatzki übersandten Liste? Wenn letztere noch vorhanden ist, empfiehlt es sich, diese im Original oder in Photokopie dem Gericht vorzulegen.

Bezüglich der gehäkelten Deckchen, der Kaffeewärmer und des Bettjäckchens weist das Gericht darauf hin, daß diese Posten mitversteigert wurden. Die fünf Deckchen sind in einer der zahlreichen Positionen Tischtücher, Tischdecken etc. enthalten. Die beiden Kaffeewärmer gehören in Position 22 der Versteigerungsliste, in der es heißt: " 1 Posten Binden, Kaffeemützen pp." Das Bettjäckchen ist in einem der zahlreichen Damenbekleidungsposten mitenthalten. Zu prüfen bleibt lediglich das Schicksal der Noten und Bücher. Das Gericht wird unabhängig von den not-

wendigen

wendigen ergänzenden Angaben der Antragstellerin auch von sich aus noch ermitteln.

Ferner muß genau gesagt werden, welche Bücher im Umzugsgut vorhanden waren. In der jetzt überreichten Umzugsgutliste sind die Bücher nicht erkennbar.

9. Februar 1961

2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

An die
Allgemeine Transportgesellschaft
m.b.H. Filiale Hamburg
vorm. Gondrand & Mangili

H a m b u r g 1
Ferdinandstraße 55-57

In der Rickerstattungssache
Helena Plaut gegen Deutsches Reich
ist festgestellt worden, daß das seinerzeit von Ihnen
nach Hamburg zwecks Weiterversendung nach Rio de Ja-
neiro transportierte Umzugsgut von Dr. Louis Plaut
bzw. Helene Plaut nach Lagerung bei Kihne & Nagel
auf Anweisung der Gestapo bei der Gerichtsvollzieherei
des Amtsgerichts Hamburg im Juni 1941 eingeliefert
worden ist zwecks Verwertung (Versteigerung des Gu-
tes). Zuvor haben Sie das Gut zollamtlich abfertigen
lassen.

Es wird behauptet, die im Umzugsgut vorhandene Noten-
bibliothek sei nicht zur Versteigerung gelangt? Haben
Sie vielleicht noch eine Erinnerung an diese Vorgänge?
Ihr damaliges Aktenzeichen lautete: 80 A Scho/Ka.

Kann es sein, daß die Gestapo oder die Zollfahndung
diese Noten vor Einlieferung noch fortgenommen hat, evtl.
wegen mißliebiger Komponisten?

Ihre Auskunft wollen Sie bitte 3-fach dem Gericht
vorlegen.


(Niemyer)
Landgerichtsrat

FILIALE HAMBURG

Atege, Filiale Homburg 1, Schopensteht 20/21

An das

VERTEILUNG
EINGEGANGEN
-7.3.61-8-3

HAMBURG 1

Schopensteht 20/21

Telefon: Sa.-Nr. 33 10 41

Telegramm-Adresse: Atege Hamburg

Fernschreiber: 02 12787 atege hmb.

Postcheckkonto: Hamburg 19 60

Lager- und Versteigerungshaus
des Amtsgerichts Hamburg

Hamburg, den 15. Februar 1961. 31

An das

Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2,
H a m b u r g .

Geschäfts-Nr.: 2 Wik 252/60-Z 22 § 983 -2-

Auf das dortige Schreiben vom 9. Februar 1961 wird in der Rücker-
stattungssache

Helena P l a u t gegen Deutsches Reich

folgendes mitgeteilt:

Bei Versteigerungen jüdischen Umzugsgutes wurden die zur Versteige-
rung aufgestellten Bücher und Schriften jeweils durch einen Beauf-
tragten der Gestapo durchgesehen und Bücher der s.Zt. verbotenen
Schriftsteller aussortiert. Die aussortierten Bücher wurden gegen
Quittung (Stückzahl) von der Gestapo übernommen und angeblich in
das Stadthaus geschafft. Was dann mit den aussortierten Gegenstän-
den geschehen ist, ist hier nicht bekannt geworden. Ob sich auch
Noten unter den Aussortierungen befunden haben, wird hier nicht
mehr erinnert.

V.
705 am 15.2.61
2) keine Frist: 1/1
28. Feb. 1961

7/3
Jurmann
Oberinspektor.
zu 1/ab
28.2.61 *Wö*

Singen a. H.
Weil a. Rh.
Willhen/Sa.

In Württemberg:
Stuttgart
Schweningen

ALLGEMEINE TRANSPORTGESELLSCHAFT

VORM. GONDRAND & MANGILI M. B. H.



FILIALE HAMBURG

Atege, Filiale Hamburg 1, Schopensteht 20/21

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 36
Sievekingplatz 1



HAMBURG 1

Schopensteht 20/21

Telefon: Sa.-Nr. 33 10 41

Telegramm-Adresse: Atege Hamburg

Fernschreiber: 02 12787 atege hmb.

Postcheckkonto: Hamburg 19 60

Bankverbindung:

Dresdner Bank A. G., Jungfernstieg, Kto. - Nr. 1888

IATA - Agenten [Luftfracht-Spediteure]

Frachtagentur der British Railways für Deutschland

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht:

9.2.61

Unser Zeichen:

Se/Gr

Hamburg, den 6. März 1961

Betr.: Geschäfts-Nr.: 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

In der Rückerstattungssache

Helena Plaut gegen Deutsches Reich

bitten wir Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass es uns leider nicht möglich ist, Einzelheiten über die damaligen Vorgänge weder aus den Geschäftsunterlagen noch aus dem Gedächtnis zu rekonstruieren. Unsere Akten sind sämtlich das Opfer von Kriegsschäden an unseren Geschäftshäusern geworden.

Wir bedauern, Ihnen die gewünschte Auskunft nicht geben zu können.

Hochachtungsvoll

Allgemeine Transportgesellschaft
vorm. Gondrand & Mangili m.b.H.
Filiale Hamburg
ppa.

Generaldirektion:

Frankfurt/Main

Filialen:

Aachen

Berlin NW 21

Bremen

Chemnitz

Dresden

Düsseldorf

Ebersbach/Sa.

Emmerich

Flensburg

Frankfurt/M.

Fürth i. Bay.

Hagen i. W.

Hamburg

Hannover

Kaldenkirchen

Karlsruhe

Köln/Rh.

Leipzig

Lübeck

Mannheim

München

Nürnberg

Passau

Regensburg

Saarbrücken

Schmalkalden

Singen a. H.

Weil a. Rh.

Wilthen/Sa.

in Württemberg:

Stuttgart

Schwenningen

1/DS an Dantes D.K.

2/ Wiederr. gem. Festhalten

7. März 1961

gef. zu 1/ u. alle
7.3.61 Ullö.

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 24. Mai 1961
 Charlottenstr. 15 A
 Postschließfach 451

An das
 Landgericht Hamburg
 Wiedergutmachungskammer 2



USch(Ro)Hä/Plaut H. - RE -

Bitte bei Antwort

33

ZW:K 25 2/60

V.

1/2i... an Alt-Verh... ist mit Rücksicht auf den entfallenden
 Wert der Antragsunterlagen offenbar damit zu rechnen, daß die Informations-
 erhebung geräumig Zeit in Anspruch nimmt, das furcht ist es daher
 möglich eine 6-Wochenfrist.

In dem Selbstausdruck wird mich mitgeteilt, daß nach den jahrelangen
 Erfahrungen des Gerichts auch eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle die Gerichts-
 stube richtig ausgegeben sein dürfte. Der Wiederbeschaffungswert wird sich un-
 verhältnismäßig zwischen 600,- und 700,- DM bewegen, wofür wegen des Vermögensverlustes
 mit Anrechnung von Werten (und Rückzahlungen) eine Federbedingung durch Vergleich über
 3.825,- DM im Betracht zu ziehen wäre. Sie wollen bitte auch diese
 Anregung berücksichtigen.

4. Juni: 6 Wo.

1/8.3.61 dli

27. Mrz/1961

Ausf. z. Sam./Abendg.
 ab am 8/8/61

Ursachen im Zusammenhang mit dem Originalauftragstellungen... den Vermögenswerten, Frachtkosten... Korrespondenzen mit Fa. allgemeiner Transportgesellschaft... steht. Welche... Sie bitte bei der Adresse nur die Postschließfach-Nummer 451, anstatt der Straße

wertige Gegenstände per 1.4.1970 gehabt haben. Da der Gutachter dies nicht getan hat, kann die Antragstellerin sein Gutachten nicht anerkennen. Im übrigen entspricht das Gutachten auch nicht den Anforderungen, die an ein Gutachten zu stellen sind. Es genügt nicht, wenn der Gutachter zusammenfassend erklärt, der Wiederbeschaffungswert der entzogenen...

26. Mai 1961
 gef. auf 1/2/31
 ab a. 29.5.61 dli

34

RECHTSANWÄLTE
Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART
POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART
TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 24 12 41

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 24. Mai 1961
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg - 36

Sievekingplatz 1
Justizgebäude



USch(Ro)Hä/Plaut H. - RE -

Bitte bei Antwort
Aktenseichen angeben!

Gesch.Nr. 2 Wik 252/60-Z 22983-2-

V.
✓ 1) 11.5. in OFD o.K.
✓ 2) Anfrage nach Depo - Abgabe.
- 3) Vst - Verb. schreiben, das
Antragstellerin alle noch in
ihren Händen sind auch
in Händen ihres Bruders
befindlichen Unterlagen
im Original oder in
befugten Fotokopien
vorlegen möge. Eintra-
gen insbesondere
Originalaufstellungen über
den Umzugspat., Fracht-
rechnungen und sonstige
Korrespondenzen usw. f.
allgemeine Transportge-
schaft. Welchen Anteil hat
den Umzugspat.?

In der Rückerstattungssache

Helena P l a u t gegen Deutsches Reich

nehmen wir zum Gutachten des Obergerichtsvoll-
ziehers Bobsien vom 24.1.1961 wie folgt Stellung:

Der Gutachter geht, ohne den geringsten Anhalts-
punkt zu haben, davon aus, daß es sich bei den
entzogenen Gegenständen um gebrauchte Sachen ge-
handelt habe. Wie aus den Gerichtsakten eindeutig
hervorgeht, hat es sich beidem Umzugsgut der An-
tragstellerin um deren Aussteuer gehandelt. Diese
ganzen Dinge waren also überhaupt noch nicht ge-
braucht gewesen. Der Gutachter hätte also den Wert
seinem Gutachten zu Grunde legen müssen, den neu-
wertige Gegenstände per 1.4.1956 gehabt haben.
Da der Gutachter dies nicht getan hat, kann die
Antragstellerin sein Gutachten nicht anerkennen.
Im übrigen entspricht das Gutachten auch nicht den
Anforderungen, die an ein Gutachten zu stellen sind.
Es genügt nicht, wenn der Gutachter zusammenfassend
erklärt, der Wiederbeschaffungswert der entzogenen

~~Antragstellerin den Wert der Antragstellerin den Abgabe an die M.~~

Sie bitte die Adresse nur die Postschließfach-Nummer 451, anstatt der Straße

26. Mai 1961

gef. auf 2/2/31
ab a. 29. 5. 61 M.

GW

35

Gegenstände sei mit dieser oder jener Summe anzunehmen, vielmehr muß der Gutachter die einzelnen Gegenstände so bewerten, wie sie listenmäßig festgehalten sind. Das oberste Rückerstattungsgericht hat in seiner Entscheidung ORG II 705 in der Sache Newhouse die Grundsätze herausgearbeitet, nach denen ein Sachverständiger sein Gutachten zu erstatten hat.

Da von Seiten der Antragstellerin auf Grund des vorliegenden Gutachtens Zweifel an der Objektivität des Gutachters Bobsien erhoben werden, beantragen wir,

einen anderen außerhalb Hamburgs wohnenden Gutachter mit der Fertigung eines Obergutachtens zu beauftragen.

Die der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin beige-fügte Liste der Noten ist eine Fotokopie der Liste, die von dem Bruder der Antragstellerin, Herrn Arkadi Garbatzki, selbst aufgestellt worden ist. Der oben rechts in der Liste befindliche handschriftliche Zusatz "F.Schubert Klavierkonzerte" stammt von Herrn Garbatzki.

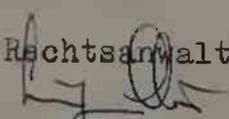
Wie die Noten seinerzeit verpackt worden sind, weiß die Antragstellerin nach so langer Zeit nicht mehr.

Die Antragstellerin hat eine Liste der Bücher von ihrem Bruder übersandt erhalten. Wir fügen Fotokopie dieser Liste bei.

Ein Vergleich wegen der entzogenen Gegenstände ist beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens noch nicht möglich. Die Antragstellerin ist selbstverständlich nicht abgeneigt, sich in der Sache zu vergleichen. Zuvor aber müssen die Grundlagen, die einen Vergleich erst ermöglichen, eindeutig geklärt sein.

Der vom Gericht ins Auge gefaßte Wiederbeschaffungswert der Silbersachen weicht so erheblich von den Werten ab, die von der Antragstellerin als Wiederbeschaffungswerte vorgetragen sind, daß ein Teilvergleich wegen der Silbersachen auch nicht möglich erscheint.

Rechtsanwalt


- Reissmüller -

Anlage

B Ü C H E R

Wilde, Oscar I und II Teil
Baum, Vicki (Der Eingang zur Bühne)
" " Die Karriere der D. Hart)
Lederer, Joe (Blatt im Wind)
Madelen, Lulofs, Madelon (Gummi)
Geck, Rudolf (So war das)
v. Altenhausen, Franziska (Roman)
Feuchtwanger, Lion (Die Geschwister Oppenheim)
Alejchen, Scholem (Aus dem nahen Osten)
La Mara (Franz Liszt und die Frauen)
Wedehouse, P.G. (Besten Dank, Jeyes!)
Földes, Jolán (Die Strasse der fischenden Katze)
Keun, Irmgard (Nach Mitternacht)
Zunthe, Axel (Das Buch von San Michele)
Kisch, Egon Erwin (Paradies Amerika)
Claudius, Matthias (Der Wandsbecker Bote)
Olevanger, Immanuel (Rejte Pomeranzen)
Zeitschrift für Musik (102 Jahrgang)
Rilke Rainer Maria (Der ausgewählten Gedichte anderer Teil)
Zweig, Stefan (Die Augen des ewigen Bruders)
Gobert, Assan Klée (Glück durch Sibylle)
Misimras hoerez

Gleichen Gegenstandes auf dem regulären
warenmarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit
einer allgeheingültigen und beständigen Preisskala
besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung
auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die ent-
sprechenden Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen

18. Aug. 1961

Hamburg, den 11. Juli 1961

Beschluss:

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wieder-

1. Ausfertigung

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Berlin-Grünwald, den 31.5.1961

Nr. 1499/61 Le/Sz



Hörsenzollerdamm 122
Fertig: 89 17 11
Bankkategorie
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
(24 a) n a m b u r g
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude

Betr.: 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-
E.-Sache Helena Plaut, früher Halberstedt

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.5.1961

Über die Zahlungen der Frau Helena Plaut für Rechnung des Herrn Dr. Louis Plaut, Halberstedt, in Höhe von RM 640,-- und RM 770,-- haben wir bereits am 12. Juli 1956 dem Bevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulmer, Stuttgart S, Charlottenstr., eine Bescheinigung übersandt. Wir bitten, sie gegebenenfalls von diesem einzuholen.

11/15 an beide Parteien

Deutsche Gold Diskontbank

3

21.7.61. *Freud mit bl. 34*
-5. Juni 1961

zu 1/2. u. ab
9.6.61

W. J. J. J.

Gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchsgütermarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allg. eingetragenen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchsgütermarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Beschl. 2x Post.
ab am 27.7.61 M.

Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den

18. AUG 1961

Hamburg, den 11. Juli 1961

B e s c h l u ß :

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Niederbeschaffungswert die im den Versteigerungsliste der Generalverwaltungsjahres 1941 - 56) R 57/41 - (43) R 93/41 - , die sich in der Akte 56) R 57/41 befindet, die als Besatte ~~Wirt~~ in der Akte 2 W.K 493/52 an dem letzten Abhandlung ~~Wirt~~ enthalten ist (vgl. Lichtreifen), werden die (F. Nr. 16/89) sind 100 - also nicht die ~~Wirt~~ - aufgeführten Gegenstände am 1. April 1955 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden

durch Einholung eines ^{weisen} Sachverständigenurteils.

II. Zum Sachverständigen wird Kon. Krüger, Verding., Braunschweig,

J. Deiter, Krefeld, Rg.

ernannt, dem

die Akte 2 W.K 252/67 mit der Akte 2 W.K 493/52 nicht Besatte für Freischeidung - Entscheidungen zu übermitteln ist.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des OLG vom 10.12.1950 - Az. OLG/II/705 zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

Der Niederbeschaffungswert ist der am 1.4.56 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber wegen der des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg 36, den 11. Juli 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustiz-
gebäude

Geschäfts-Nr. 2 Wik 252/60-Z 22983-2-

Bitte bei allen Schreiben angeben!

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

Helena P l a u t geb. Garbatzky

Antragstellerin,

Bevollmächtigte : Rechtsanwälte Dres. Ulmer, Bundschuh, Ganssmüller,
Schmidt und Riessmüller, Stuttgart-^{g e g e n}, Charlottenstr. 15 A

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen, Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Az.: - P 150- UA 4-BV 45/451- Antragsgegner,

beschliesst das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Schenck,
3. Landgerichtsrat Niemeyer

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wieder-
beschaffungswert die in der Versteigerungsliste des Gerichts-
vollziehers Gerlach vom 7. und 8. Juli 1941- 56 DR 54/41-
(43 DR 93/41)-, die sich in der Akte 56 DR 54/41 befindet, die
als Beilakte in der Akte 2 Wik 793/52 vor dem hinteren Aktendeckel
enthalten ist (vgl. ~~Beilagen~~), unter der lfd. Nr. 1 bis 89 und
100 ~~geführten Gegenstände~~ am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung
gehabt haben würden ~~weiteren~~
durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird Herr August O. e. s. s. l. i. n. g.,
Braunschweig, Schubertstr. 2,..... ernannt, dem
die Akte 2 Wik 252/60 mit der Akte 2 Wik 793/52 nebst Beiakte
zum Zwecke der Gutachtenerstattung zu übersenden ist.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines
Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16.
Dezember 1959 - Az. ORG/II/705-zu berücksichtigen, der
wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.1956
geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem ent-
zogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist,
wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder,
wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis
eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären
Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, dass ein offe-
ner Markt mit einer allgemeingültigen und bestän-
digen Preisskala besteht und dem Berechtigten die
Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumut-
bar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Ge-
genstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem
Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwaren-
marktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung
des Berechtigten führen.

Der Sachverständige wird weiter gebeten, bei der Erstattung
seines Gutachtens das in der Versteigerungsakte mit 428 kg.
aufgeführte Gewicht und die Angaben der Antragstellerin
über die Beschaffenheit ihres Uzugsutes in der eidesstatt-
lichen Versicherung vom 9. Januar 1961 (insbes. Bl. 22 der
Verfahrensakte) sowie ferner zu berücksichtigen, daß eine
Dego-Abgabe in der aus Bl. 37 ersichtlichen Höhe entrichtet

worden

worden ist.

Die als zerbrochen bezeichnete Nähmaschine ist als unbeschädigte zu schätzen, da angenommen werden muß, daß sie unbeschädigt verpackt und vermutlich erst nach oder infolge der Beschlagnahme des Umzugsgutes beschädigt worden ist. Eine etwaige technische Überholtheit der Nähmaschine darf sich ebenfalls nicht zum Nachteil der Antragstellerin auswirken; nach der Rechtsprechung des Obersten Räderstättungsgerichts wird der Wiederbeschaffungswert einer gleichwertigen aber neueren Nähmaschine zu schätzen sein, die 1956 ebenso modern war, wie es die entzogene im Zeitpunkt der Entziehung war.

Das bereits in der Akte befindliche Sachverständigen-gutachten von Bobsien bildet keine Richtlinie für die jetzt vorzunehmende Begutachtung.

IV. Beide Parteivertreter mögen binnen Monatsfrist anzeigen, ob Einwendungen gegen den Gutachter erhoben werden. Die Akte soll nach Eingang der Erklärungen, gegebenenfalls erst nach Ablauf dieser Monatsfrist dem Gutachter zugeleitet werden.

V. Die Antragstellerin wird im Übrigen darauf hingewiesen, daß die Silbersachen vom Gericht selbst bewertet werden aufgrund seiner langjährigen eigenen Erfahrungen. Es wird darauf hingewiesen, daß nur die in Gebiete des BRMG geltenden Preise, also nicht die 1956 in Brasilien gültigen Preise für Silber maßgebend sind. Wegen der Noten und Bücher soll noch weiter ermittelt werden.

Insoweit

41



Insoweit stehen noch ergänzende Angaben und Vorlage von Unterlagen durch die Antragstellerin aus.

Dr. Roscher

Schenck

Niemeyer

Handwritten notes:
2.11.55 an Dr. Schenk
4.11.55 Brief geschickt
12.11.55

Handwritten signature:
H. Schenk

Handwritten signature:
H. Schenk

Handwritten signature:
H. Schenk

Handwritten date:
12.11.55

44

Tg. B. Nr. 753 - 61

Wertschätzung

über

entzogenes Umzugsgut

in der Rückerstattungssache

Frau Helena P l a u t geb. Garbatzki - Antragstellerin-

gegen

D e u t s c h e s R e i c h
(Oberfinanzdirektion)

- Antragsgegner -

durch

August Oessling

öffentlich bestellter und beidigter
Taxator und Sachverständiger

BRAUNSCHWEIG SCHUBERTSTRASSE 2 RUF 27304



Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den 12. Okt. 1961

43.

1) je eine D. im Kontostellen für Kennzeichen
sind Meldezahlungen. Das Selbste wird
menschenstills mit 630,- DM & abgeben sein.
Die Meldezahlungen sind diesem Kontostellen
anzugeben.

- 2) V. abh. Abhandl. zu 1)
- 3) Abrechnung je D. pro Losen

11. Sep. 1961
h

zu 1/ sel.
ab 12.9.61 M.

45

An das
Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer 2-
H a m b u r g .

Geschäfts Nr. 2 Wik 252/60
- Z 22 983 - 2 -

In der Rückerstattungssache
Frau Helene Plaut geb. Garbatzki -Antragstellerin-
gegen
Deutsches Reich -Antragsgegner-
(Überrfinanzdirektion)

bin ich gemäß Beschlus vom 11. 7. 1961 (Blatt 38 u.A.) zur Abgabe einer Wertschätzung über die wiederbeschaffungswerte des versteigerten umzugsgutes der o.a. Antragstellerin bestellt.

nach Durchsicht der akte sowie Kenntnisnahme über die Zusammensetzung des Umzugsgutes und der eidesstattlichen Versicherung vom 9. Januar 1961 (Blatt 21 - 22 der Veriahrensakte) nehme ich zum Vorgang wie folgt Stellung:

Die Antragstellerin schloß nach den gemachten Angaben die Ehe im Jahre 1938 mit Herrn Dr. Louis Plaut. Hiernach muß angenommen werden, daß es sich bei dem größten Teil des Umzugsgutes, welches kein Mobiliar enthält, um neuwertige bzw. gut erhaltene Stücke gehandelt hat.

Der Erlös aus der am 7. und 8. Juli 1941 stattgefundenen Versteigerung in Hamburg ergab nach dem Meistgebot einschließlich des Silbers

..... RM 1.478.10

die Zuschlagsgebühr in Höhe von 15 % betrug RM 221.80

Hieraus ergibt sich, daß das Versicherungsgut nicht allein den Wert des Meistgebotes hat, sondern es muß zu diesem die Zuschlagsgebühr in Höhe von 15 % mit in Anrechnung gebracht werden, da dem Ersteigerer, der ja auch diese Gebühr zu zahlen hat, dem Versteigerungsgut diesen Wert beimißt.

Der Wert des Versteigerungsgutes war somit nicht RM 1.478.10, sondern RM 1.699.90.

Zu erwähnen wäre, daß zur Zeit der Versteigerungstermine die Kriegswirtschaftsverordnung verbunden mit dem Bezugsscheinwesen im vollen Umfange bestand. Ohne einen Bezugsschein oder eine Bezugsberechtigung zu besitzen konnten Waren im Handel nicht erworben werden.

-Infolgedessen-

Infolgedessen wurden bei gelegentlichen Versteigerungen insbesondere für Ober- und Unterbekleidung, Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche trotz des bestehenden Preisstopps, sehr hohe Meistgebote abgegeben, die oft in keinem Verhältnis zum Wert des Versteigerungsgutes standen. Es kann daher nicht angenommen werden, daß die Gegenstände, soweit es sich um gute Qualitäten gehandelt hat, verschleudert wurden.

Auf Grund meiner jahrzehntelangen Erfahrungen in Bewertungen als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer, Taxator und Sachverständiger für Neu- und Gebrauchsgüter in den Sparten: Mobiliar, Hausrat, Textilien aller Arten, Deutsche- und Orientteppiche, Glas-, Porzellan-, Gold- und Silberwaren, wurden von mir die nachstehend eingesetzten Wiederbeschaffungswerte den vorliegenden Umständen nach bestmöglichst, unter Berücksichtigung der Leitsätze zur Entscheidung des "Obersten Rückerstattungsgerichts Herford" vom 16. 12. 1959 -Az. ORG/II/705- und vom 2. 11. 1960 -Az. ORG/II/805- nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und geschätzt.

Der Leitsatz lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1. 4. 1956 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchsgütermarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemein gültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markt zumutbar ist, bzw. werden für in Gebrauch befindliche Stücke die üblichen Abzüge "alt für neu" abgesetzt.

Gleichlautende Aufstellung der Versteigerungsliste
über das Umzugsgut der Antragstellerin Helena P l a u t
vom 7. und 8. Juli 1941

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Meist- Gebot	Kav. Geld	Erste- hungs- wert	Geschätzter Wieder- beschaffungswert per 1. 4. 1956	
1	1	Nahmaschine (von Heid & Neu) Gestell total zerbrochen	47.--	7.05	54.05	210.--	
2	1	Posten Decken	3.--	-.45	3.45	24.--	
3	1	" " dto.	6.--	-.90	6.90	48.--	
4	12	Handtücher, Durchschn. Wert	3.--	6.--	-.90	6.90	36.--
5	6	" " " " " " " "	3.--	5.--	-.75	5.75	18.--
5a	6	" " " " " " " "	3.--	5.--	-.75	5.75	18.--
6	12	" " " " " " " "	3.50	15.--	2.25	17.25	42.--
7	12	" " " " " " " "	3.--	6.--	-.90	6.90	36.--
8	13	" " " " " " " "	3.50	15.--	2.25	17.25	45.50
9	13	Küchentücher " " " "	2.50	15.--	2.25	17.25	32.50
10	16	" " " " " " " "	1.50	8.--	1.20	9.20	24.--
11	20	kl. Tücher " " " "	-.90	4.--	-.60	4.60	18.--
12	1	Tischdecke m. 12 Servietten	19.--	2.85	21.85	58.--	
13	1	Posten Stoffreste	15.--	2.25	17.25	30.--	
14	2	Tischtücher a	16.--	12.--	1.80	13.80	32.--
15	2	" " " " " " a	16.--	12.--	1.80	13.80	32.--
16	2	" " " " " " a	15.--	10.--	1.50	11.50	30.--
17	2	" " " " " " a	18.--	15.--	2.25	17.25	36.--
18	2	" " " " " " a	24.--	20.--	3.--	23.--	48.--
19	5	Tischdecken a	14.--	20.--	3.--	23.--	70.--
20	4	" " " " " " a	14.--	16.--	2.40	18.40	56.--
21	20	Servietten, Durchschn. Wert	2.20	8.--	1.20	9.20	44.--
22	1	Posten Binden, Kaffeemützen	3.--	-.45	3.45	30.--	
23	1	Tischtuch m. 9 Servietten	15.--	2.25	17.25	45.--	
24	1	Posten alt. Dam. Schuhzeug	14.--	2.10	16.10	60.--	
25	3	Paar Holz pantinen	3.--	-.45	3.45	10.50	
26	4	div. Dam. Handtaschen	1.--	-.15	1.15	32.--	
27	2	Badelaken	10.--	1.50	11.50	36.--	
28	2	Steppdecken (angebl. Daunen)	80.--	12.--	92.--	220.--	
29	3	Wolldecken	12.--	1.80	13.80	42.--	
30	1	Überbett	30.--	4.50	34.50	78.--	
31	4	Kissen a	15.--	8.--	1.20	9.20	60.--
32	4	" " " " " " a	18.--	12.--	1.80	13.80	72.--
33	3	" " " " " " a	12.--	6.--	-.90	6.90	36.--
			476.--	71.40	547.40	1.709.50	

48

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Meist- Gebot	Kav. Geld	Erste- hungs- wert	Geschätzter Wieder- beschaffungswert per 1. 4. 1956		
		Übertrag:	476.--	71.40	547.40	1.709.50		
34	7	div. Beutel . . . a	2.--	-.30	2.30	14.--		
35	1	Oberbett	30.--	4.50	34.50	78.--		
36	2	Kopfkissen . . . a	22.--	3.--	23.--	44.--		
37	2	" " " . . . a	20.--	2.40	18.40	40.--		
38	2	Stücke Stoff . . . a	24.--	2.40	18.40	48.--		
39	4	Über-Laken , , , a	18.--	4.50	34.50	72.--		
40	2	" " " " . . . a	20.--	2.70	20.70	40.--		
41	2	" " " " . . . a	22.--	3.--	23.--	44.--		
42	2	" " " " . . . a	18.--	2.40	18.40	36.--		
43	12	kl. Kopfkissen, Durchschnittswert	5.--10.--	1.50	11.50	60.--		
44	2	Bettlaken " " " " a	9.--	-.90	6.90	18.--		
45	2	" " " " " " " a	9.--	-.90	6.90	18.--		
46	3	" " " " " " " a	9.--10.--	1.50	11.50	27.--		
47	3	" " " " " " " a	7.50	8.--	9.20	22.50		
48	1	Posten Flicker.	4.20	-.65	4.85	15.--		
48a	1	" " " "	2.--	-.30	2.30	8.--		
49	1	" " Damenunterwäsche . . .	10.--	1.50	11.50	40.--		
50	13	Teile div. Damenwäsche a	3.--	9.--	1.35	10.35	39.--	
51	6	div. Schürzen a	4.--	8.--	1.20	9.20	24.--	
52	10	div. Dreieckstücher, Durchschnittswert	a 1.80	1.--	-.15	1.15	18.--	
53	1	Posten Putztücher =	4.--					
		Handschuhe =	20.--					
		1 Hut =	18.--	2.00 2.00	-.30	2.30	42.--	
54	1	Bettbezug =	14.--					
		1 Stück Stoff =	15.--	6.00 6.00	-.90	6.90	29.--	
55	5	Damenjacken, Durchschnittswert a	18.--	12.--	1.80	13.80	90.--	
56	5	dto. " " " a	20.--	15.--	2.25	17.25	100.--	
57	4	Damenröcke, davon: 2 a	16.--	u. 2 a 14.--	8.--	1.20	9.20	60.--
59	1	Damenmantel (unfertig)	. . .	6.--	-.90	6.90	40.--	
			770.20	115.55	885.75	2.790.--		

58?

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Meist-Gebot	Kav. Geld	Erste- werts	Geschätzter Wiederbeschaffungswert per 1. 4. 1956
		Übertrag:	1.037.60	155.75	1.193.35	4.135.90
87	3	Glasglocken a 3.--=9.--, 12 Schalen a 1.50= 18.-- 13 Teller a -.60= 7.80. .	3.--	-.45	3.45	37.80
88	1	Partie div. Glas und Porzellan	6.--	-.90	6.90	48.--
89	1	Partie Wäscheklammern und 2 Wäscheleinen = 10.-- Bürsten = 9.50, Holzteile=	10.--	14.50	2.15	16.65
90	1	silb. Dose, 350 g.	57.--	8.75	65.55	29.50
91	6	Messer m. silb. Griff, 6 Fruchtmesser ato. 6 Eßlöffel, 6 Forken, 6 Teelöffel, 6 Fischbestecke, 800 g	80.--	12.--	92.--	---
92	6	silb. Teelöffel, 180 g	24.--	3.60	27.60	---
93	14	div. Teile Silber, 310 g	40.--	6.--	46.--	---
94	3	silb. Eßlöffel, 3 silb. Teelöffel, 3 silb. Forken: 420 g, 3 Messer m. silb. Griff	65.--	9.75	74.75	---
95	1	silb. Toartenheber, 1 Beleggabel, 120 g	21.--	3.15	24.15	---
96	1	Fisch-Vorlegebesteck mit silb. Griffen				
97	1	silb. Messer m. gef. Griff				
98	1	silb. Full-Löffel, 8 silb. Eßlöffel, 780 g	89.--	13.35	102.35	---
99	5	Teile Silber, 320 g.	38.--	5.70	43.70	---
100	4	Kisten, davon: 2 a 10.-- = 20.-- u. 2a 15.-- = 30.--	3.--	-.45	3.45	50.--
			1.478.10	221.80	1699.90	

Geschätzter Gesamt-Wiederbeschaffungswert ohne Silber DM 4.301.20

Vermerk:

Nach dem Beschluß vom 11. Juli 1961 sind die Wiederbeschaffungswerte der Umzugsliste von Nr. 1 bis Nr. 89 und Nr. 100 zu schätzen. Hierzu erwähne ich, daß die von mir eingesetzten Werte als die Höchstgrenze zu bezeichnen sein dürfte. Die Bewertungen für das entzogene Silber nach der Umzugsliste von Nr. 90 bis Nr. 99 erfolgt durch das Gericht.

Gefertigt zu Braunschweig für die Richtigkeit:
September 1961



August Oessling
(O e s s l i n g)

--- ✓
--- ✓
--- ✓
--- ✓
50 ✓
70 ✓
20 ✓
35 ✓
55 ✓

August Oessling

öffentl. bestellter und vereid. VERSTEIGERER · TAXATOR SACHVERSTÄNDIGER · IMMOBILIEN · MAKLE



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
H a m b u r g 36
Geschäfts Nr. 2 Wik 252/60
- Z 22 983 -2-

Duplikat

BRAUNSCHWEIG 6. 9. 1961
Büro: Schubertstr. 2
DRESDNER BANK A. G. BRAUNSCHWEIG
KONTO 5417
POSTSCHECKKONTO: HANNOVER 21195
Ruf 27904

RECHNUNG

T. B. Nr. 753 - 61

Für Fertigung einer gutachtlichen Wertschätzung entzogenes Umzugsgut in der Rückerstattungssache

Frau Helene Plaut, -Antragstellerin-
gegen

Deutsches Reich -Antragsgegner-
(Oberfinanzdirektion)

gemäß Beschluß vom 11. 7. 1961.

G e b ü h r :

Für Durchsicht der Akte, Kenntnisnahme über die Zusammensetzung des Umzugsgutes, Ermittlungen und Schätzungen der einzelnen Wiederbeschaffungswerte, Ausarbeiten des Gutachtens und der Stellungnahme -

12 Stunden 7.- 84.-- ✓

Schreibarbeiten :

2 Originalseiten in Normalarbeit	- .50	1.-- ✓
4 Originalseiten in Übernormalarbeit	1.--	4.-- ✓
12 Durchschlagseiten	- .25	3.-- ✓
6 Durchschlagseiten für die Handakte	- .25	1.50 ✓
Rückporti der Akte nebst Gutachten		- .70 ✓

4 % Umsatzsteuer von DM 84.-- 84.20 ✓
8.35 ✓

DM 97.55



Für die Richtigkeit !

August Oessling
(Oessling)

Handwritten signature and date: 12/9.61

Erfüllungsort und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Braunschweig.

Beanstandungen können nur innerhalb 3 Tagen nach Erhalt des Gutachtens bzw. Schätzung berücksichtigt werden.

K a s s e n a n w e i s u n g

.....

1961 . . . 2210/600 -4- Belg.-Nr.

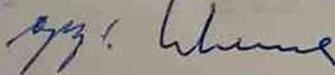
Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Dem Sachverständigen wird ein Stundensatz von 7,-- DM zugewilligt, weil die Leistung besondere fachliche Kenntnisse erforderte.

Hamburg, den 13. September 1961

Landgericht, Wiedergutmachungskammer 2

i.V.



(Schenck)

Landgerichtsrat

Sachlich richtig und festgestellt.

DM 97,55 (siebenundneunzig 55/100) sind an den Sachverständigen auszuführen.

Kein Vorschuß, da Kostenfreiheit,

Gutachten eingegangen am 9. September 1961.

Anweisung ist in den Sachakten vermerkt.

Hamburg, den 13. September 1961

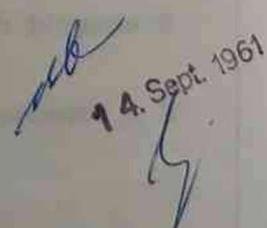
(Geschütz)

Justizamtmann

An die

Gerichtskasse in Hamburg

H i e r



14. Sept. 1961

53

Oberfinanzdirektion Hamburg
- P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

(24a) Hamburg 13, den 12. Oktober 19 61
Harvestehuder Weg 14
Postfach
Tel. 44 1291 / App. 39
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2 (mit 2 begl. Durchschriften)

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Zuckerstattungssache
2 WIK 252/60
Z 22 983

Helena Plaut ./. Deutsches Reich
geb. Garbatzky
(RAe. Dres. Ulmer pp.) (OFD Hamburg)

werden Einwendungen gegen das Gutachten des Sachver-
ständigen Oessling vom September 1961, sowie gegen die
vom Gericht beabsichtigte Schätzung des Silbers mit
DM 630,-- nicht erhoben.

Der Antragsgegner ist bereit, einen entsprechenden
Vergleich abzuschließen.

✓
1/15. an HSt. - Verh. z. K. und
Stellungsnahme.
21 für Frst.

Im Auftrag

(Polack)
Regierungsrat

17. 10.
zu 1/ab
18. 10. 61

RECHTSANWÄLTE

Notar Dr. ULMER, Dr. GANSSMÜLLER, Fachanwalt für Steuerrecht
O. SCHMIDT, K. REISSMÜLLER und W. FUCHS

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 24 12 41

Stuttgart 1, Postfach 451

Stuttgart S, den 7.11.1961
Charlottenstr. 15A
Postfach 451

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 36
Sievekingplatz 1

USch(Ro)ba/Plaut Helene
-RE 57 -



In der Rückerstattungssache
Helene P l a u t
gegen
Deutsches Reich

2 Wik 252/60-Z 22983-2-

beziehen wir uns auf die Schreiben des
Gerichts vom 11.9. und 17.10.1961 und den
Beschluss vom 11.7.1961.

- 1) Ds. an O.F. d.K.
- 2) 1961 - Verb. industriem
- 3) Ein weiterer

Wir haben unsere Mandantin gebeten, uns
sofort mitzuteilen, ob sie mit dem Gut-
achten Oessling über das Umzugsgut (ohne
Silber, Bücher und Noten) und mit der
Schätzung des Gerichts über den Wieder-
beschaffungswert des Silbers einverstan-
den ist. Sobald die Antwort vorliegt,
kommen wir auf die Angelegenheit zurück.

Mant.
3/11/61
Alte Frau Winkler
10. Nov. 1961
W.

Auch wegen der Bücher haben wir bei unse-
rer Mandantin rückgefragt, finden aller-
dings, dass es hätte ausreichen müssen,
dass die Antragstellerin in ihrer Er-
klärung vom 9.1.1961 die ausführlichen

Wenn die Antragstellerin
keine Verantwortung der Kinder zind
mit 500,- M. einverstanden? Zump

Postanschrift: Stuttgart 1, Postfach 451

früheres Recht, dass keine War keine in Frage kommen sind auch nicht die in Sao Paulo
geltenden, sondern die Wiederbeschaffungswert im Einklang mit dem Bk. § 1.4. Nr 56

55

RECHTSANWÄLTE
 Notar Dr. ULMER, Dr. GANSSMÜLLER, Fachanwalt für Steuerrecht
 O. SCHMIDT, K. REISSMÜLLER und W. FUCHS
 BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART
 POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART
 TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 24 12 41

Stuttgart 1, Postfach 451

An das
 Landgericht Hamburg
 Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 36
 Sievekingplatz 1



Stuttgart 5, den 23.1.1962
 Charlottenstr. 15 A
 Postfach 451
 Sch(Ro)ba/ Plaut Helene
 -RE 57-

Bitte bei Antwort
 Aktenzeichen angeben!

In der Rückerstattungssache
 Helene Plaut
 gegen
 Deutsches Reich
 2 WiK 252/60-Z 22 983-2-

- 4
 1) Kopie der Auftragskelleri mitteilen, dass meine Stellungnahme innerhalb eine Frist von 1 Monat eingegesehen wird
- 2) Bundesbeschl. von 1/11 in Bundesbeschl. vom 23. 1. 62 an OPD zur Kenntnisnahme
- 3) Frist 19. 2. lösen
- 4) 1 Monat

bedauern wir, auf die Anfrage des Gerichts vom 19.12.1961 sowie vom 10.11.1961 mitteilen zu müssen, dass wir noch keine endgültige Stellungnahme unserer Partei haben.

Unsere Partei ist offensichtlich der Auffassung, als Schadensersatz komme der Wiederbeschaffungswert neuer Gegenstände in Frage. Wir bitten angesichts dieser mit der Rechtsprechung nicht in Einklang stehenden Auffassung unserer Partei nochmals um etwas Geduld, bis wir eine abschliessende Stellungnahme abgeben können.

Rechtsanwalt

Schmidt
 - Schmidt -

bela. 25/1.62

zu 1/2) gef
 ab 26.1.62 Uli.

RECHTSANWÄLTE

Notar Dr. ULMER, Dr. GANSSMÜLLER, Fachanwalt für Steuerrecht
O. SCHMIDT, K. REISSMÜLLER und W. FUCHS

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 24 12 41

54

Stuttgart 1, Postfach 451

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36
Zippelhaus 5 (Hinterhaus)



Stuttgart S, den 26.2.1962
Charlottenstr. 15A
Postfach 451

USch(Ro)ba/ Plaut Helene
-RE 57-

*Bitte bei Antwort
Anzahlungen schreiben!*

In der Rückerstattungssache
Helene Plaut
gegen
Deutsches Reich
2 Wik 252/60 -Z 22983-2

beziehen wir uns auf die Anfrage des Gerichts vom 10.11.1961 und teilen mit, dass die Antragstellerin mit einer Bewertung der Bücher und Noten mit 500,--DM nicht einverstanden ist.

Eine Aufstellung über die Bücher fügen wir bei. Diese Aufstellung zeigt, dass es sich durchweg um gute Bücher gehandelt hat, die hier entzogen worden sind. Da auch die Notensammlung einen unverlierbaren Wert gehabt hat, ist der vorgeschlagene Betrag von 500,--DM für die entzogenen Gegenstände durchaus unangemessen.

Das gleiche gilt für die Hausratgegenstände, deren Wiederbeschaffungswert von dem Gutachter Oessling mit 4.301,20 DM wieder unterschätzt worden ist. Der Sachverständige verkennt, dass es sich durchweg um fast neue Gegenstände gehandelt hat. Der Wiederbeschaffungs-

U
1) DS an OFD. Z. K.
2) Anfragen bei ASV Verh., ob
auch ein Termin am
17. 4. 62 gemacht ist, da
an diesem Tage eine Konferenz
abgehalten stattfinden.
3) Nach 2 Wochen

28. Feb. 1962
1513

zu 1) ab 1/3 d
zu 2) gef.
ab 1.3.62 Uli.

Vorredner nach Fristablauf

Hamburg, den 18. März 1962

Postanschrift: Stuttgart 1, Postfach 451

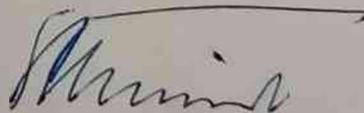
wert von neuen Gegenständen oder fast neuen Gegenständen der geschilderten Art und Güte war aber per 1.4.1956 weit höher alshierangenommen wird.

Wir beantragen,

in der Rückerstattungssache wegen der fraglichen Gegenstände , wenn möglich, einen Termin auf den 19.4.1962 anzuheraumen.

Herr Kollege Dr. Hans Strauss wird um diese Zeit in Hamburg sein. Vielleicht ist es möglich, in einer persönlichen Verhandlung zu einer alle Teile befriedigenden Lösung zu kommen.

Rechtsanwalt



-Schmidt -

1Anlage

B Ü C H E R

- Wilde, Oscar I und II Teil 8-
- Baum, Vicki (Der Eingang zur Bühne) 4-
- " " Die Karriere der D.Hart) 4-
- Lederer, Joe (Blatt im Wind) 3-
- Madelon, Lulofs, Madelon (Gummi) 2-
- Geck, Rudolf (So war das) 3-
- v. Altenhausen, Franziska (Roman) 3-
- Feuchtwanger, Lion (Die Geschwister Oppenheim) 4-
- Alejochem, Scholem (Aus dem nahen Osten) 4-
- La Mara (Franz Liszt und die Frauen) 4-
- Wedehouse, P.G. (Besten Dank, Jeyes!) 3-
- Földes, Jolán (Die Strasse der fischenden Katze) 4-
- Jun, Irmgard (Nach Mitternacht) 2-
- Munthe, Axel (Das Buch von San Michele) 5-
- Kisch, Egon Erwin (Paradies Amerika) 4-
- Claudius, Matthias (Der Wandsbecker Bote) 4-
- Olavanger, Immanuel (Rejte Pomeranzen) 5-
- Zeitschrift für Musik (102 Jahrgang) 8-
- Rilke Rainer Maria (Der ausgewählten Gedichte anderer Teil) 4.80
- Zweig, Stefan (Die Augen des ewigen Bruders) 2,-
- Gobert, Assan Klée (Glück durch Sibylle) 2,-
- Miriam's hoeres 2

87.80

Silke aus Halle, ...
 offeriert ist Art aus 17.4
 ... in Hamburg

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg, den 19. April 1962

Geschäfts-Nr.: 2 WiK 252/60

- Z 22 983 - 2 -

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache

Gegenwärtig:

1. Landgerichtsdirektor
Dr. Roscher
als Vorsitzender,

Helena P l a u t geb. Garbatzky,

Antragstellerin,

2. Landgerichtsrat
Schenck,

Bevollmächtigte: RAe. Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh,
Dr. Ganssmüller, Otto Schmidt und Kurt Reissmüller,
Stuttgart-S.

- Re 57 -

3. ~~Landgerichtsrat~~

Ger. Assessor Heidkämper
als Beisitzer,

gegen

4. Justizangestellte
Röschmann

das D e u t s c h e R e i c h
Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf :

für Antragstellerin u. RAe. Dr. Ulmer pp.:

RA. Dr. Strauss mit Untervollmacht vom 27.3.1962,

für Antragsgegner : Herr Dr. Hildebrandt.

Der Vorsitzende referiert aus der Akte, insbesondere aus dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers G e r l a c h vom 8. Juli 1941 sowie aus dem Gutachten des Sachverständigen O e s s l i n g vom September 1961.

Der Vertreter der Antragstellerin erhebt Einwendungen gegen das Gutachten, insbesondere Einwendungen gegen die Bewertungsmethode des Sachverständigen. Es müsse von Neupreisen ausgegangen und von diesen Neupreisen ein angemessener Abzug für den Gebrauch gemacht werden. Jede andere Bewertungsmethode verstoße gegen die höchst-richterliche Rechtsprechung - ORG II / 705 -.

. 2 -

Der Vertreter der Antragstellerin erklärt sich bereit, einen Vergleich über 8.000.-- DM zur Erledigung des Verfahrens abzuschließen.

Der Vertreter des Antragsgegners lehnt diesen Vergleichsvorschlag ab.

Nach streitiger Verhandlung wird

beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Mouher

Rösdinann

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 Rik 252/60

2 22 983 -2-

B e s c h l u ß :

.....

In der Klagerstatungssache
Helena Plaut geb. Garbatsky,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dres. Ulmer, Bundschuh, Mansmüller, Schmidt und

Reismüller, Stuttgart S., Charlottenstr. 15 A.,

Amts.: USch(40) ba/Plaut Helene -RE 57 -,

g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h

- Oberfinanzdirektion -

- P 150 - VA 4-BV 45/451 -,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2
durch folgende Richter

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Schenk,
- 3.) Gerichtsassessor Heidekämper

am 10. April 1962

beschlossen:

I. Es soll ein weiteres Gutachten des Sachverständigen August O s s e l i n g, Braunschweig, Schubertstraße 2, über den Wiederbeschaffungswert der in der Versteigerungsliste des Gerichtsvollziehers Gerlach vom 7. und 8. Juli 1941, - 56 DR 54/41 (43 DR 93/41)- unter der lfd. Nr. 1 bis 89 und 100 aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 eingeholt werden.

II. Der Sachverständige wird gebeten, folgende Werte anzugeben:

1.)

- 1.) für die unter den lfd. Nrn. 2 bis 21, 23, 27 bis 33, 35 bis 47, 59, 68 bis 72 und 74 bis 80 aufgeführten Sachen den am 1.4.1956 geltenden Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist;
- 2.) für die unter den lfd. Nrn. 24, 26, 49 bis 58, 60 bis 67, 73 aufgeführten Sachen den am 1.4.1956 geltenden Preis eines neuen Gegenstandes der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, unter Abzug eines angemessenen Abschlages "alt für neu".

Der Sachverständige möge in beiden Fällen die erzielten Versteigerungserlöse unberücksichtigt lassen.

/// III. Der Sachverständige wird des weiteren ~~gebeten~~ gebeten mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise er bei seinen Schätzungen in Gutachten vom 6. September 1961 die in der Versteigerungliste angegebenen Versteigerungserlöse der einzelnen Gegenstände berücksichtigt hat.

Falls dies geschehen ist, möge der Sachverständige für die unter den lfd. Nrn 1 (Schätzung im unbeschädigten Zustand gem. Beweisbeschluss vom 11.7.1961), 22, 25, 34, 48, 48a, 81 bis 89 u. 100 aufgeführten Gegenstände erneut den am 1.4.1956 geltenden Preis eines gleichen oder gleichartigen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchsgütermarkt angeben, dabei aber die erzielten Versteigerungserlöse für diese Sachen unberücksichtigt lassen.

Dr. Roscher

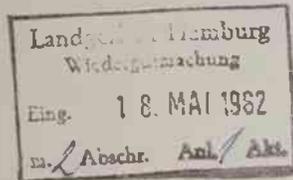
Rehenek

Reichhäger

An das
Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer 2-

H a m b u r g

Geschäfts Nr. 2 Wik 252/60



Tg. B. Nr. 753-61

Wertschätzung

über

entzogenes Umzugsgut in der Rückerstattungssache

Frau Helene Plaut,

-Antragstellerin-

gegen

D e u t s c h e s R e i c h
(Oberfinanzdirektion)

-Antragsgegner-

gemäß Beschluß vom 30. April 1962,

durch

August Oessling

öffentlich bestellter und beeidigter
Taxator und Sachverständiger

BRAUNSCHWEIG SCHUBERTSTRASSE 2 RUF 27304



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
H a m b u r g .

Geschäfts Nr. 2 Wik 252/60

- Z 22 983-2 -

In der Rückerstattungssache
Frau Helene P l a u t geb. Garbatzki -Antragstellerin-
gegen
D e u t s c h e s R e i c h -Antragsgegner-
(Oberfinanzdirektion)

wurde mir gemäß Beweisbeschuß vom 30. April 1962, die Auflage erteilt, mein abgegebenes Gutachten über Wiederbeschaffungswerte vom September 1961, zu überprüfen.

Nach II des Beschlusses sind von mir folgende Werte anzugeben:

- 1.) Für die unter den lfd. Nr. 2 - 21, 23, 27 - 33, 35 - 47, 59, 68 - 72 und 74 - 80 aufgeführten Sachen den am 1. 4. 1956 geltenden Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenem Gegenstand gleich oder gleichartig ist;
- 2.) für die unter den lfd. Nr. 24, 26, 49 bis 58, 60 bis 67 und 73 aufgeführten Sachen, den am 1. 4. 1956 geltenden Preis eines neuen Gegenstandes der dem entzogenem Gegenstand gleich oder gleichartig ist, unter Abzug eines angemessenen Abschlages "alt für neu", wobei zu 1 und 2 die erzielten Versteigerungserlöse nicht zu berücksichtigen sind.

III. Der Sachverständige wird des weiteren gebeten mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise er bei seinen Schätzungen im Gutachten vom 6. September 1961 die in der Versteigerungsliste angegebenen Versteigerungserlöse der einzelnen Gegenstände berücksichtigt hat.

Falls dies geschehen ist, möge der Sachverständige für die unter den lfd. Nr. 1 (Schätzung im unbeschädigtem Zustand gem. Beweisbeschuß vom 11. 7. 1961), 22, 25, 34, 48, 48 a, 81 bis 89 u. 100 aufgeführten Gegenstände erneut den am 1. 4. 1956 geltenden Preis eines gleichen oder gleichartigen Gegenstandes auf dem regulärem Gebrauchtwarenmarkt

- angeben -

angeben, dabei aber die erzielten Versteigerungserlöse für diese Sachen unberücksichtigt lassen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

In meinem Vermerk Blatt 6 des Gutachtens vom September 1961 wurde von mir erwähnt:

"daß die eingesetzten Werte als die Höchstgrenze zu bezeichnen sein dürften"

Nach der nochmaligen Überprüfung des Vorganges komme ich auch heute zu keinem anderen Ergebnis. Die Antragstellerin sowie ihr Vertreter dürfen nicht die zeitigen Preise, sondern diejenigen vom Stichtage, dem 1. 4. 1956, zum Vergleich heranziehen. Die Preise für Textilien und andere Waren sind von 1956 bis 1961 teils um mehr als 25 % gestiegen. Allein nur dadurch, daß ich als Taxator und Sachverständiger langjährig tätig bin, ist es mir möglich, die Preise von 1956 zu ermitteln.

Zu den mir von der Kammer auferlegten Fragen gebe ich folgendes an:

zu 1.) Lfd. Nr. 2 bis 21, für diese Positionen wurden von mir Wiebeschaffungspreise für neue Ware besserer Qualität, des Jahres 1956 eingesetzt.

Lfd. Nr. 23: Wie vorstehend.

Lfd. Nr. 27 bis 33: Wie vorstehend. Die Positionen 31 - 33 bestehen aus insgesamt 11 Kissen. Nach der Bezeichnung im Versteigerungsprotokoll kann es sich nicht um Kopfkissen, sondern um kleinere Kissen gehandelt haben, denn normale Kopfkissen sind als solche im Protokoll verzeichnet. Die von mir eingesetzten Werte dürften zu Recht bestehen.

Lfd. Nr. 35 bis 47: Auch für diese Positionen sind von mir Neuwertpreise für bessere Qualitäten des Jahres 1956 eingesetzt.

Lfd. Nr. 59: 1 Damenmantel unfertig. Ohne genaue Angabe von Stoffart und der gewesenen Teilfertigung, dürfte ein höherer als der von mir eingesetzte Wert nicht zu verantworten sein.

- Lfd. Nr. 68 bis 72-

Lfd. Nr. 68 bis 72: Für diese Positionen wurden von mir die für 1956 gültigen Höchstpreise besserer Qualitäten eingesetzt.

Lfd. Nr. 74 bis 80: Wie vorstehend.

zu 2.) Lfd. Nr. 24: Diese Position besteht nach dem Versteigerungsprotokoll aus:

" 1 Posten altes Damen - Schuhzeug "

Wenn bei der Versteigerung im Juli 1941 für diese Position nur RM 14.-- als Höchstgebot abgegeben wurde, muß es sich bei diesem Schuhwerk wirklich um altes Schuhwerk gehandelt haben, denn gerade für Schuhwerk wurden Meistgebote selbst für stark reparaturbedürftige Schuhe abgegeben. Für den von mir geschätzten Wert in Höhe von DM 60.-- wird die Antragstellerin sich für das alte Schuhzeug sehr guten Ersatz "alt für neu" beschaffen können.

Lfd. Nr. 26: "4 div. Damen - Handtaschen. Vermerk wie vorstehend.

Lfd. Nr. 49 bis 58: Auch für diese Positionen können die geschätzten Wiederbeschaffungswerte nicht höher angesetzt werden, denn sie entsprechen vollauf der Bewertungsmethode nach den Leitsätzen zur Entscheidung des "Obersten Rückerstattungsgericht Herford" vom 16. 12. 1959 -Az. ORG/II705 - .

In meiner Schätzung wurde die Nr. 57 mit der Nr. 58 versehentlich verwechselt.

Die Lfd. Nr. 57 = 1 Trainingsanzug
Meistgebot 3.-- Kav. Geld -.45

ist von mir übersehen worden und ist nachzutragen.

Der Neuwert für Trainingsanzüge hat im Jahre 1956, je nach Größe DM 18.-- bis DM 25.-- betragen.

Lfd. Nr. 60 bis 67 und 73:
Vermerk wie zu 49 bis 58.

III. Bei der Gegenüberstellung der abgegebenen Meistgebote mit den von mir geschätzten Wiederbeschaffungswerten ist ganz klar ersichtlich, daß die Versteigerungserlöse bei allen Positionen von mir überhaupt nicht beachtet wurden.

Die in meiner Schätzung eingesetzten Werte sind durch langjährige Erfahrungen ermittelt.

Lfd. Nr. 1 : 1 Nähmaschine "Haid & Neu".

Diese Maschine wurde von mir im unbeschädigten Zustande mit DM 210.-- bewertet. Die Antragstellerin möge davon Kenntnis nehmen, daß jetzt, also im Jahre 1962, eine neue versenkbare Schrankmaschine, siehe Abbildung, bereits für:

1.) Nähmaschinen-Schrank =	DM 87.50
2.) Haushalt-Nähmaschine =	<u>DM 114.50</u>
Gesamt:	DM 202.00

zu haben ist. Danach dürfte mein Schätzwert als überhöht zu bezeichnen sein.

Lfd. Nr. 22: 1 Posten Binden, Kaffeemützen
Meistgebot = 3.--, Kav. Geld.= -.45

Ein höherer Wiederbeschaffungswert als DM 30.-- konnte nicht eingesetzt werden.

Lfd. Nr. 25: 3 Paar Holzpantinen
Vermerk wie zu Nr. 22

Lfd. Nr. 34: 7 div. Beutel
Vermerk wie zu Nr. 22

Lfd. Nr. 48 und 48 a:
Vermerk wie zu Nr. 22

Lfd. Nr. 81 bis 89: 1 Reisekoffer, sowie Samovar, Bilder und kleine sog. Hausratgegenstände

Vermerk zu diesen Positionen: Ohne diese Gegenstände besichtigen zu können, wird es wohl niemand fertig bekommen, ganz genaue Wiederbeschaffungswerte zu schätzen. Nach der Beschreibung dieser Stücke im Versteigerungsprotokoll und nach den abgegebenen Meistgeboten, kann es sich nicht um wertvolle Sachen gehandelt haben.

11/12

Die in dem Gutachten eingesetzten Werte wurden von mir eingehend überprüft, wobei ich feststellte, daß eine höhere Bewertung von mir aus nicht zu verantworten wäre.

Ich wiederhole, daß die Bewertungen aller Gegenstände nach den Leitsätzen zur Entscheidung des "Obersten Rückerstattungsgericht Herford" erfolgten und von mir bestmöglichst, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und geschätzt wurden.

Braunschweig
18. Mai 1962

Für die Richtigkeit:



A. Oessling
Oessling

August Oessling

öffentl. bestellter und vereidigter
VERSTEIGERER · TAXATOR SACHVERSTÄNDIGER · IMMOBILIEN · MAKLER

49

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
H a m b u r g
Geschäfts Nr. 2 Wik 252/60

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
18. MAI 1962
Arl. Akt

BRAUNSCHWEIG 16. 5. 1962
Büro: Schubertstr. 2

DRESDNER BANK A. G. BRAUNSCHWEIG
KONTO 5417
POSTSCHECKKONTO: HANNOVER 21195
Ruf 27304

RECHNUNG

T. B. Nr. zu 753 - 62

Für Fertigung einer gutachtlichen Schätzung über
Wiederbeschaffungswerte für entzogenes Umzugsgut
in der Rückerstattungssache

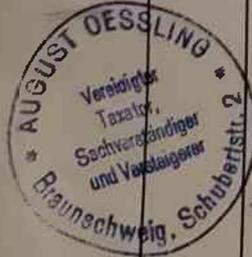
Frau Helene Plaut, -Antragsteller-
gegen
Deutsches Reich -Antragsgegner-
(Oberfinanzdirektion)

gemäß Beschluß vom 30. April 1962.

G e b ü h r :

Für nochmalige Überprüfung der Akte, Vergleiche
der Werte lt. Schätzung von September 1961, mit
den mir im Beschluß erteilten Auflagen, Berich-
tigung und Ergänzung der Position Nr. 57 der
Schätzung sowie Stellungnahme zu den Schätzwerten,

9 Stunden	7.--	63.-- ✓
<u>Schreibgebühr :</u>		
5 Originalseiten in Normalarbeit	-.50	2.50 ✓
10 Durchschlagseiten für die Parteien	-.25	2.50 ✓
5 Durchschlagseiten für die Handakte	-.25	1.25 ✓
Hückporti der Akte		-.60 ✓
4 % Umsatzsteuer von 63.--		2.50 ✓
		72.35 ✓



Für die Richtigkeit !
August Oessling
(Oessling)

14

*Annahme an Beleg,
wie beantragt.
18/5.62 Gys.
ad 21/5/62 L.*

Erfüllungsort und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Braunschweig.
Beanstandungen können nur innerhalb 3 Tagen nach Erhalt des Gutachtens bzw. Schätzung berücksichtigt werden.

K a s s e n a n w e i s u n g

1962

221o/6oo-4-

Beleg-Nr.

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäss zu entschädigen.

Dem Sachverständigen wird ein Stundensatz von 7,-DM zugebilligt, weil Leistung besondere fachliche Kenntnisse erforderte.

Hamburg, den 18.Mai 1962
Landgericht, 2.Wiedergutmachungs-
kammer.

Dr. Roscher
Landgerichtsdirektor.

Sachlich richtig und festgestellt.

DM 72,35 (Zweiundsiebzig 35/1oo Deutsche Mark) sind an den Sachverständigen auszuzahlen.

Kein Vorschuss, da Kostenfreiheit.

Gutachten eingegangen am 18.Mai 1962.

Anweisung ist in den Sachakten vermerkt.

Hamburg, den 18.Mai 1962

Gaschütz
Justizamtman

rd 24.5.62
5

An die
Gerichtskasse in Hamburg.

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

(24a) Hamburg 13, den 7. Juni 19 62
Harvestehuder Weg 14
Postfach
Tel. 441291 / App. 39
Büro: Magdalenenstr. 64 a-b

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Landgericht
Wiedergutmachungskammer
Eing. 12. JUN. 1962
m. Abschr. Amt. Amt.
(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungsache

2 WiK 252/60
Z 22 983 -2-

Helena Plaut geb. Garbatzky ./. Deutsches Reich
(RAe. Dres. Ulmer pp.) (OFD Hamburg)

hat der Sachverständige Oessling die Schätzung der von ihm überprüften Positionen bestätigt. Der Antragsgegner sieht deshalb keine Veranlassung, seine bisherige Stellungnahme zur Höhe des Schätzungsbetrages zu ändern.

Da angesichts der im Termin vom 19.4.1962 erhobenen Forderung der Antragsteller der Abschluß eines Vergleichs vermutlich nicht in Betracht kommt, wird in diesem Falle um Entscheidung gebeten. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Im Auftrag

(Dr. Hildebrandt)

Referent

1) 15 an Ast. Koh.
2) laut 1 Monat

12. 6. 62

~~13/11~~

Zu 1/ab
13. 6. 62 Mi.

Hell.

Dr. jur. Hans Strauss
z. Zt. (68) Mannheim
Mollstraße 33
o. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krechtler

Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 7. SEP. 1962
m. Abschr. Anl. Akt.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

4. September 1962

In Sachen

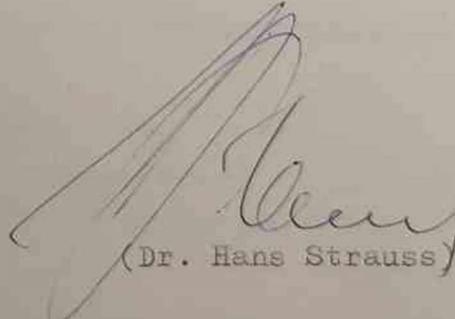
P l a u t ./. Deutsches Reich

2 WIK 252/60

werden die Einwendungen gegen das Gutachten des Sachverständigen Oessling unbeschadet seines Nachtragsgutachtens aufrechterhalten.

Es wird die Einholung eines Obergutachtens durch einen anderen Sachverständigen beantragt.

Abschrift anbei.


(Dr. Hans Strauss)

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Geschäfts-Nr. 2 Wik 252/60-2 22 983 -2-

Bitte bei allen Schreiben angeben !

Hamburg 11, den 7. September 1962

Zippelhaus 5, Hinterhaus

Fernsprecher: 36 11 21 App.

Behördennetz: 31

820

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache
Helena P l a s t geb. Garbatsky

Antragsteller, 12,

Bevollmächtigte : Rechtsanwalt Bros. Elmer pp., Stuttgart-B.,
Cakriottenstr. 15 A

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Az.: -2 150 - UA 4-BV 45/451-

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor ~~Schön~~ rat Schenck,
2. Landgerichtsrat ~~Schmidt~~ Molsberger
3. Landgerichtsrat Gerichtsassessor Heidekampfer

- I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wiederbeschaffungswert ~~(der 1.) die in der Liste Bl. 26 d.A. aufgeführten Noten~~
2.) die in der Liste Bl. 59 d.A. aufgeführten Bücher

~~aufgeführten Gegenstände~~ am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden
durch Einholung ~~eines~~ von Sachverständigengutachtens.

- II. Zum Sachverständigen ^{werden} ~~wird~~ ^{ernannt} ~~zu Ziffer I 1. des Musikalien-~~
~~händler Ernst Großmann, Hamburg 1, Gr. ~~Börsestr. 1,~~~~ ^{Börsestr. 1,} ~~ernannt.~~
~~Zu Ziffer I 2. der Buchhändler Hermann Leitzon,~~ ^{Hamburg 36, Harburgstr. 18 werden}
- III. Die Sachverständigen ⁱⁿ ~~an~~ ^{wird} ~~wird~~ gebeten, bei der Abfassung ^{seines} ~~ihres~~ Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16. Dezember 1959 - Az. ORG/II/705 - zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.56 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Schenck

~~Schmitt~~
Holsberger

Heidekämpfer



HERMANN LAATZEN · HAMBURG

BUCHHANDLUNG UND ANTIQUARIAT

HAMBURG 36 · WARBURGSTRASSE 18 · RUF 447070

VEREINSBANK IN HAMBURG ABTEILUNG STEPHIANSPLATZ · POSTSCHECKKTO. HAMBURG 1218

HAMBURG, den 24. Sept. 1962

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg 11

Zippelhaus 5 (Hinterhaus)



Betr.: Geschäfts-Nr. 2 Wik 252/60 - Z 22 983
Rückerstattungssache
(Helena Flaut geb. Garbatzky / Deutsches Reich)

Gemäß Schreiben des Landgerichts Hamburg, 2 Wik, vom
13.9.1962 erstatte ich das nachfolgende Gutachten:

G u t a c h t e n

Die Schätzung ergibt den Gesamtbetrag von

DM 87.80 (siebenundachtzig DM und 80 Pfg.)

Die Einzelwerte sind mit Bleistift in Bl. 59 d.A. ein-
getragen. Probleme ergab die Bewertung nicht, da es sich
nach der Zusammenstellung der Titel um allgemeine Ausgaben
handelt.

- 1) ^{V.} Da der Gutachter an Parteien
zum Stellungnahme.
- 2) mit Sachverst. Laatzten abrechnen.
- 3) Zur Frist.

Hermann Laatzten
(Der Sachverständige)

25/9. 62

Zu 184
Ch 27.9.62 Uli

82

2. Ausfertigung



HERMANN LAATZEN

BUCHHANDLUNG UND ANTIQUARIAT

HAMBURG 36 · WARBURGSTRASSE 1962 RUF 447070

VEREINSBANK IN HAMBURG, ABTEILUNG STEPHANSPLATZ

POSTCHECK: HAMBURG 1218

m. Abschr., Anl. Akt.

HAMBURG, den 24. Sept. 1962

RECHNUNG für das Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 11, Zippelhaus 5 (Hths.)

BETR.: IHRE BEST. VOM	DM
Betr. Geschäfts-Nr. 2 Wik 252/60-Z 22 983	
für anliegendes Gutachten berechne ich	
Ausarbeitung und Reinschrift 1 Stunde	= 8.--
<i>M. Anrechnung, wie beauftragt und besprochen. 25/9.62</i>	

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND HAMBURG

Am 1. Okt. 1962

83

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

(24a) Hamburg 13, den 8. Oktober 19 62
Harvestehuder Weg 14
Postfach
Tel. 441291 / App. 41
Büro: Magdalenenstr. 64 a-b

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 1 2. OKT. 1962
m. Abschr. Anl

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

(mit 2 beagl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 252/60 -
- Z 22 983 -2-

Helene Plaut
(RAe. Dres. Ulmer pp.)

./.

Deutsches Reich
(CFD Hamburg)

werden gegen das Gutachten des Sachverständigen Hermann
Laatzen vom 24.9.1962 Einwendungen nicht erhoben.

Im übrigen wird auf den Schriftsatz des Antragsgegners
vom 7.6.1962 verwiesen.

Im Auftrag

Hildebrandt

1/ Isaac Ast. Vob. (Dr. Hildebrandt)
2. u. Referent

2/ Anne Frost - 1. u. u. u.
(Adele F. Löcher)

zu i) ggf. 15/10.62
2. 10.62

Stk

15/10

Ernst Grossmann

Musikinstrumente · Rundfunkempfänger · Fernsehgeräte · Schallplatten · Musikalien

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2000 Hamburg 11
Zippelhaus 5

H A M B U R G
Großer Burstah 11
Fernsprecher: 36 48 56
Altona, Gr. Bergstraße 240
Fernsprecher: 38 23 34

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

Postanschrift:
2000 Hamburg · Altona, Gr. Bergstr. 240

-

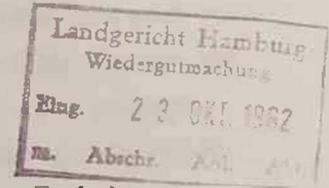
13.9.62

-

I/Ma

22. Oktober 1962

Betreff: 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-



In der Rückerstattungssache

Helene P l a u t gegen Deutsches Reich

erstatte ich folgendes Gutachten:

Ich schätze den Wiederbeschaffungswert der in der Liste
(Bl. 26 d. A.) verzeichneten Noten auf

DM 499,40 (i.W. vierhundertneunundneunzig DM)

Bei der Abfassung des Gutachtens habe ich folgendes be-
rücksichtigt:

- 1) Es wurden die Wiederbeschaffungspreise vom 1.4.1956 zugrunde gelegt, soweit die Noten wieder im Druck erschienen sind. Bei vergriffenen Werken wurden die Preise anhand der Vorkriegspreise ermittelt.
- 2) Die angesetzten Preise sind die Preise für neue Noten, weil für antiquarische Noten ein offener Markt mit einer allgemein gültigen Preisskala nicht besteht und weil die Suche nach bestimmten antiquarischen Noten wenig erfolgversprechend ist.
- 3) Der Hinweis auf Bl. 22 d. A., daß es sich um eine durchweg gutgebundene Notensammlung gehandelt hat, erscheint glaubhaft, da größere Werke für berufliche Zwecke meistens gebunden gekauft wurden. Für die größeren Werke wurden daher die Preise für gebundene Ausgaben eingesetzt.



- 2 -

4) Eine Anzahl von Werken (Pos. 1, 11, 13, 24, 26, 45, 53, 54, 55, 59) sind ungenau bzw. unvollständig bezeichnet. Ich habe mich bemüht, trotz dieser mangelhaften Angaben möglichst zuverlässige Werte zu ermitteln, wobei die Zusammensetzung der ganzen Bibliothek und alle sonstigen Umstände gebührend berücksichtigt wurden.

Ernst Unfermann

3 Anlagen

Pos.	Komponist	Werkbezeichnung	Schätzpreis
1.	Lopez	Album 2hdg.	5,--
2.	Loeschhorn	Melodische Etüden "	2,80
3.	Beethoven	Sonaten I "	20,--
4.	Schumann	Klavierwerke "	8,--
5.	Beethoven	Sonaten II "	20,--
6.	Mozart	Sonaten "	23,--
7.	Chopin	Pianoforte-Werke "	8,--
8.	"	Scherzi, Balladen "	5,--
9.	Schumann	Sonate g-moll "	1,--
10.	Chopin	Präludien und Rondos "	10,--
11.	"	Oeuvres p. Piano "	8,--
12.	Schubert	Sonaten "	30,--
13.	Mendelssohn	Album "	8,--
14.	Chopin	Balladen u. Impromptus 2hdg.	9,30
15.	Bach	Wohltemperiertes Klavier II	10,--
16.	"	Partiten No. 4-6 2hdg.	4,--
17.	Czerny	Kunst der Fingerfertigkeit 2hdg.	11,50
18.	Bach	Dreistimmige Inventionen "	2,--
19.	Cramer	Etüden "	6,--
20.	"	Etüden 4 Bände "	8,--
21.	Brahms	Balladen op. 10 (Sauer) "	2,--
22.	"	Klavierstücke op. 118 "	2,--
23.	Cramer	60 Etüden "	16,--
24.	Beethoven	Quatuors "	6,50
25.	Chopin	Mazurken Bd. III "	11,50
26.	Lehar	Graf von Luxemburg Potp. "	3,--
27.	Cramer	50 Klavieretüden "	6,--
28.	Bach	Kleine Präludien u. Fughetten 2hdg	4,50
29.	Brahms	Ausgewählte Lieder ges. U. Kl.	15,50
30.	Haydn	Sonaten II 2hdg.	11,50
31.	Schubert	Klavierkompositionen "	8,--
32.	Brahms	Sonate op. 2 fis-moll "	2,80
33.	Gershwin	Rhapsody in blue "	4,80
34.	Ravel	Miroirs "	6,80
35.	Cramer	Etüden Bd. I "	3,20
36.	Sibelius	Valse triste "	2,50
37.	Beethoven	32 Variationen c-moll "	1,50
38.	Schumann	Papillons u. Abegg-Variationen	2,--
39.	Brahms	Klavierstücke op. 118	2,--
40.	"	Klavierstücke op. 119	2,80
41.	Liszt	Liebesträume "	2,--
42.	Ketelby	Auf einem pers. Markt S.O.	5,50
43.	Bach	Partiten No. 1-3	4,80
44.	Schubert	Klavierkompositionen	6,--
45.	Köhler	Klavierwerke	8,--
46.	Biehl	Aus der Kinderzeit 2hdg.	2,50
47.	Krentzlin	Aus der Kinderwelt "	2,50
48.	Brahms	3 Intermezzi op. 117 "	2,40
49.	Burgmüller	25 leichte Etüden "	3,20
50.	Bertini	Douze petite morceaux "	2,80
51.	Granados	Danzas espaniolas "	6,--
52.	"	Musikalische Edelsteine "	8,--
53.	"	Versch. Schlager neu gbd.	50,--
54.	"	Russische Romanzen "	5,50
55.	"	Versch. Schlager lose ungeheftet	54,--

Pos.	Komponist	Werkbezeichnung	Schätzpreis
56.	Haydn	Sonaten I 2hdg.	11,50
57.	Burgmüller	Etüden op. 109 "	3,20
58.		Album russe (Kleinpaul)	4,--
59.	Strauß	Die Fledermaus Potp.	3,--
			499,40 DM
			=====

ERNST *Grossmann*

MUSIK RADIO FERNSEHEN

Musik-Instrumente · Rundfunk- und Fernsehgeräte · Schallplatten · Musikalien · Reparatur-Werkstätten

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2000 Hamburg 11

Zippelhaus 5

HAMBURG

Großer Burstah 3

Fernsprecher: 36 48 56

Altona, Gr. Bergstraße 240

Fernsprecher: 42 23 34

Bitte Kassenzettel
bei Zahlung angeben:

A 210/22

RECHNUNG

22. Oktober 1962

Geschäftsnummer 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

Gebühr
für die Fertigung eines Gutachtens
in der Rückerstattungssache

Helene Plaut gegen Deutsches Reich

2 Stunden à DM 8,--
Schriftliche Ausarbeitung
Postgebühren für die Rücksendung

Landgericht Hamburg Wiedergutmachung
Eing. 23 Okt 1962
in Akte 21 211

DM	16,--	✓
	6,--	✓
	- ,30	✓
DM	22,30	✓
=====		

4.
*Anweisung vorbereitet,
wie beantragt.*
23. Okt. 1962
[Signature]

K a s s e n a n w e i s u n g

1962

2210/600 -4-

Beleg-Nr.

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Dem Sachverständigen wird für 2 Stunden ein Stundensatz von 8,- DM zugebilligt, weil die Leistung besondere fachliche Kenntnisse erforderte.

Hamburg, den 25. Oktober 1962

Landgericht, Wiedergutmachungskammer 2

(Dr. Roscher)

Landgerichtsdirektor

Sachlich richtig und festgestellt.

22,30 DM (in Worten: zweiundzwanzig 30/100 Deutsche Mark) sind an den Sachverständigen auszuzahlen.

Kein Vorschuß, da Kostenfreiheit.

Gutachten eingegangen am 23. Oktober 1962.

Anweisung ist in den Sachakten vermerkt.

Hamburg, den 25. Oktober 1962

(Gaschütz)

Justizamtmann

Handwritten signature
29. Okt. 1962

An die

Gerichtskasse in Hamburg

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

(24a) Hamburg 13, den 8. Nov. 1962

Harvestebuder Weg 14

Postfach

Tel. 44 1291 / App. 39

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Mag. 14. NO. 1962
m. Abschr. Ant. Akt.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 11
Zippelhaus 5

(mit 2 begl. Urchchriften)

In der Rückerstattungsache

- 2 WiK 252/60 -

- Z 22 983 - 2 -

Helene Plaut

(RAe. Dres. Ulmer pp.)

Deutsches Reich

(CFD Hamburg)

werden gegen das Gutachten des Sachverständigen Ernst
Grossmann vom 22.10.1962 Einwendungen nicht erhoben.

Im Übrigen wird auf den 2. und 3. Absatz des Schreibens
des antragsgegners vom 7.6.1962 verwiesen.

Im Auftrag

(Dr. Hildebrandt)
Referent

1) IS an Art. Vb. 2 k.
Es wo Stellungnahme zu
den Gutachten der Sachverständigen
Laatz und Professor am wird
entgegen gesehen. Es möge mit-
geteilt werden, ob auf mündliche
Verhandlung verzichtet wird.

2) keine Frist; 1 Monat
(keine Frist löschen)

14. 11. 62 Hdk.

15. 11. 62
abf. 70

RECHTSANWÄLTE

Notar Dr. ULMER, Dr. GANSSMÜLLER, Fachanwalt für Steuerrecht
O. SCHMIDT, K. REISSMÜLLER und W. FUCHS

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 70 99 41

923

7 Stuttgart 1, Postfach 451

Stuttgart S, den 9. Jan. 1963
Tübinger Straße 33
Postfach 451

An das

USch(Ro)Ga/Plaut Louis
-DR-

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5, Hinterhaus

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 14. JAN. 1963

Gesch.-Nr.: 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

Handwritten notes:
196
an 1/24.10.62
14.1.63
HdR

In der Rückerstattungssache

Helena Plaut ./.. Deutsches Reich

ist die Antragstellerin damit einverstanden, wenn auf der Grundlage der Gutachten des Sachverständigen Ernst Grossmann vom 22.10.62 und des Sachverständigen Hermann Laatzen vom 24.9.62 entschieden wird.

Wir tragen wunschgemäß noch folgendes vor:

Während das Gutachten Grossmann gut begründet und sorgfältig aufgestellt erscheint, läßt sich dies vom Gutachten des Sachverständigen Laatzen nicht behaupten. Er kommt zu einem Durchschnittswert von DM 4.-- für ein Buch, obwohl die Wiederbeschaffungswerte für Bücher bereits im Jahre 1956 so hoch waren, daß man mit durchschnittlich DM 4.-- pro Buch kein einziges wertvolles Stück erworben hätte. Die Antragstellerin wird nicht versäumen, bei ihrem nächsten Aufenthalt in Deutschland beim Sachverständigen Laatzen vorzusprechen und bei ihm 22 Bücher nach Art der Beschlagnahmen zum Gesamtpreise von DM 87.80 zu kaufen. Der Grund, weshalb die Antragstellerin trotzdem bereit ist, auf der Grundlage des

Gutachtens Laätzen sich abfinden zu lassen, liegt allein in der Geringfügigkeit des Anspruchs, die ein weiteres Streiten als unwirtschaftlich erscheinen läßt.

Rechtsanwalt

Schmidt
- Schmidt -



94

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 10. Juni 1963
Die Geschäftsstelle

[Signature]
Justizinspektor

Landgericht Hamburg

Rechtskraftbescheinigung
ist der Oberfinanzdirektion
erteilt am 28. Juni 1963
[Signature]
Justizinspektor

2 WiK 252/60
jetzt
1 WiK 176/63
Z 22 983 -2-

Beschluß ✓

In der Rückerstattungssache

der Frau Helena P l a u t geb.
Garbatzky,
Sao Paulo (Brasilien),

24/5

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ulmer, Dr. Dr.
Bundschuh, Dr. Ganssmüller, Otto Schmidt, Kurt
Reissmüller, Stuttgart S, Charlottenstr. 15 A.,

gegen

27/2.

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
finanzdirektion Hamburg,

Az.: - P 150 - UA 4 - BV 45/451 -, 21/2.

Antragsgegner,

1) Ausfertigung an:

- Parteien
- Berechtigte
- mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an
Landgericht
L. V. - Kontr.
Grundbuchamt

Zert. 14
mit 16

3) Form B ab zum

30. Mai 1963

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer 1, durch folgende Richter:

L

95

- 1.) Landgerichtsdirektor Bergmann,
- 2.) Landgerichtsrat Schenck,
- 3.) Gerichtsassessor Heidekämper

am 8. Februar 1963 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragstellerin 5.697,40 DM (i. W.: Fünftausendsechshundertsiebenundneunzig 40/100 Deutsche Mark) zu zahlen.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit richtet sich nach den §§ 31 ff. des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957.

Mit ihrem weitergehenden Anspruch wird die Antragstellerin abgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist Jüdin im Sinne der aufgehobenen Sondergesetzgebung der ehemaligen NS-Regierung. Sie wohnte bis zum Juli 1938 bei ihren Eltern in Memel. Im August des gleichen Jahres heiratete sie in Zerbst ihren jetzigen Ehemann, Dr. Louis Plaut, mit welchem sie im Mai 1939 aus Verfolgungsgründen von Halberstadt nach Sao Paulo (Brasilien) auswanderte.

Auf Grund einer am 6. September 1958 beim Verwaltungsamt für innere Restitutionsen eingegangenen Anmeldung verfolgt die Antragstellerin nach dem Bundesrückerstattungsgesetz einen Schadensersatzanspruch gegen das

Deutsche Reich

Deutsche Reich wegen des Verlustes von Umzugsgut. Sie trägt zur Begründung ihres Anspruchs unter Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt (Bl. 21, 22 d. A.) vor, ihre gesamte Aussteuer sowie ihr aus Wäsche, Büchern, Noten und sonstigen Gebrauchsgegenständen bestehender persönlicher Besitz seien von ihrem Bruder anlässlich ihrer Heirat direkt von Memel in den Freihafen Hamburg gesandt worden. Von dort habe das in 4 Kisten (L. P. 1 bis 4) im Gesamtgewicht von 428 kg verpackte Gut zusammen mit dem Umzugsgut ihres Mannes nach Südamerika verschifft werden sollen. Hierzu sei es indessen infolge des Kriegsausbruches nicht mehr gekommen und die 4 Kisten seien niemals in ihren Besitz gelangt. Die Antragstellerin hat Fotokopien eines Umzugsgutsverzeichnisses (Bl. 25, 27 d. A.), je einer Liste der mitverpackten Noten (Bl. 26 d. A.) und Bücher (Bl. 36 und 59 d. A.) sowie zweier Schreiben der Allgemeinen Transportgesellschaft Berlin vom 23. Januar 1939 (Bl. 24 d. A.) und 5. April 1939 (Bl. 23 d. A.) zu den Akten gereicht.

Das Gericht hat schriftliche Auskünfte des Lager- und Versteigerungshauses des Amtsgerichts Hamburg (Bl. 31 d. A.), der Allgemeinen Transportgesellschaft Filiale Hamburg (Bl. 32 d. A.) und der Deutschen Golddiskontbank (Bl. 37 d. A.) eingeholt. Es hat ferner die Akten 43 DR 93/41 der Gerichtsvollzieherei beim Amtsgericht Hamburg und 56 DR 54/41 des Gerichtsvollziehers Gerlach über die auf den Namen Dr. Louis Plaut erfolgte Versteigerung von 4 Kisten Umzugsgut, L. P. 1 bis 4 428 kg, herangezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

gemacht.

Das Gericht hat ferner gemäß den Beschlüssen vom 5. Januar 1961 (Bl. 14 bis 16 d. A.), 11. Juli 1961 (Bl. 39 bis 41 d. A.), 30. April 1962 (Bl. 65/66 d. A.) und 7. September 1962 (Bl. 79 d. A.) Beweis erhoben durch Einholung von Gutachten der Sachverständigen Bobsien (Bl. 17 d. A.), Oessling (Bl. 44 bis 50 und 67 bis 72 d. A.), Laatzten (Bl. 81 d. A.) und Großmann (Bl. 84 bis 87 d. A.). Auf den Inhalt dieser Gutachten wird Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat dem Grund des Anspruchs lediglich hinsichtlich der Noten und Bücher widersprochen. Gegen die Gutachten der Sachverständigen hat er Einwendungen nicht erhoben.

Die Antragstellerin ist den Gutachten der Sachverständigen Laatzten und Großmann ebenfalls nicht entgegengetreten. Wegen der von ihr gegen die Gutachten des Sachverständigen Oessling erhobenen Einwendungen wird auf den Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 26. Februar 1962 (Bl. 57/58 d. A.) und auf die Sitzungsniederschrift vom 19. April 1962 (Bl. 61 d. A.) ergänzend Bezug genommen.

Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer hat am 19. April 1962 stattgefunden, in der die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert worden ist.

II.

Der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin ist im zuerkannten Umfange begründet.

Der

98

Der Antragsgegner ist der Antragstellerin gemäß Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 b und 26 Abs. 2 REG wegen ungerechtfertigter Entziehung von Umzugsgut schadensersatzpflichtig. Ausweislich der Akte 43 DR 93/41 der Gerichtsvollzieherei sowie der Akte 56 DR 54/41 des Gerichtsvollziehers Gerlach ist der Inhalt von 4 Kisten Umzugsgut, L. P. 1 bis 4 428 kg, unter dem Namen Dr. Louis Plaut am 7. und 8. Juli 1941 im Auftrage der Gestapo versteigert worden. Der Bruttoversteigerungserlös betrug 1.478,10 RM. Daß es sich hierbei um das Umzugsgut der Antragstellerin gehandelt hat, ergibt sich ohne weiteres aus einem Vergleich des Versteigerungsprotokolls mit dem von der Antragstellerin eingereichten Umzugsgutsverzeichnis. Das Gut ist offenbar nur deshalb auf dem Namen ihres Ehemannes versandt worden, weil es mit dessen Umzugsgut zusammen von Hamburg weiter nach Südamerika verschifft werden sollte.

Allerdings sind ausweislich des Versteigerungsprotokolls keine Bücher und Noten mit versteigert worden. Die Kammer sieht es indessen auf Grund der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin als bewiesen an, daß die von ihr näher bezeichneten Bücher und Noten ebenfalls in den 4 Kisten verpackt waren. Da der Kammer bekannt ist, daß Bücher in der Mehrzahl der Fälle von der Gestapo vor der Versteigerung aus den Umzugsgütern aussortiert wurden - eine Tatsache, die auch durch die Auskunft des Lager- und Versteigerungshauses vom 15. Februar 1961 (Bl. 31 d. A.) bestätigt wird -, muß auch im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, daß die Bücher und Noten der Antragstellerin durch die Gestapo entzogen worden sind.

Für

99

Für die Höhe des vom Antragsgegner in Geld zu leistenden Schadensersatzes ist nach § 16 Abs. 1 BRUG der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung maßgebend.

Dieser Wert beträgt für die in dem Versteigerungsprotokoll vom 7./8. Juli 1941 aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme der Silbersachen (lfd. Nr. 90 bis 99) 4.326,20 DM (4.301,20 DM + 25,-- DM für 1 Trainingsanzug). Die Kammer folgt insoweit den beiden Gutachten des Sachverständigen Oessling vom September 1961 und 18. Mai 1962. Die Einwendungen der Antragstellerin gegen diese Gutachten sind unbegründet. Nach den Grundsätzen, die das ORG Herford in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1959 - Az.: ORG II/705 - ausgesprochen hat, ist als Wiederbeschaffungswert des entzogenen Gegenstandes der am 1. April 1956 geltende Preis eines gleichartigen neuen Gegenstandes zugrunde zu legen, wenn der entzogene Gegenstand zur Zeit der Entziehung neu oder neuwertig war. Von dem Preis eines neuen Gegenstandes ist auch dann auszugehen, wenn es sich um Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter gehandelt hat, wobei jedoch ein angemessener Abzug für Gebrauch und Abnutzung zu machen ist. Bei allen übrigen Sachen ist der Preis eines gleichartigen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchsgütermarkt anzusetzen.

Danach waren im vorliegenden Falle für die unter den lfd. Nummern 2 bis 21, 23, 27 bis 33, 35 bis 47, 59, 68 bis 72 und 74 bis 80 des Versteigerungsprotokolls aufgeführten Gegenstände die am 1. April 1956 geltenden Neupreise

anzusetzen,

100

anzusetzen, da die Kammer auf Grund der glaubhaften Angaben der Antragstellerin davon ausgehen konnte, daß es sich bei diesen Sachen um neuwertiges Aussteuergut der Antragstellerin gehandelt hat. Bei den unter den lfd. Nummern 24, 26, 49 bis 58, 60 bis 67 und 73 aufgeführten Sachen - hier handelt es sich um persönliche Gebrauchsgegenstände - waren ebenfalls Neupreise, jedoch unter Abzug eines angemessenen Betrages für den Gebrauch, anzusetzen. Bei allen übrigen Positionen waren die Preise des Gebrauchtwarenmarktes zugrunde zu legen.

Daß der Sachverständige Oessling bei seiner Schätzung die vorgenannten Grundsätze berücksichtigt und die entsprechenden Werte zugrunde gelegt hat, ergibt sich ohne weiteres aus seinen beiden Gutachten in Verbindung mit dem Beweisbeschluß des Gerichts vom 30. April 1962. Die Kammer hält die einzelnen Wertansätze des ihr aus zahlreichen Rückerstattungsverfahren als besonders erfahren bekannten Sachverständigen auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen auch durchaus für angemessen. Da die Antragstellerin ihre Einwendungen gegen die einzelnen Bewertungen nicht näher spezifiziert hat, sieht die Kammer zur Einholung eines Obergutachtens keinen Anlaß.

Die Bewertung der mit-versteigerten Silbersachen (lfd. Nr. 90 bis 99 des Versteigerungsprotokolls) hat die Kammer selbst vorgenommen. Nach der langjährigen Praxis der Wiedergutmachungskammern des Landgerichts Hamburg sind erfahrungsgemäß für Bestecksilber 0,20 DM pro Gramm und für sogenanntes Korpussilber 0,30 DM pro Gramm als Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. Danach ergeben sich im

108A

vorliegenden Fall folgende Beträge:

lfd. Nr.

90	1 silberne Dose, 350 g.	105,--	DM
91	6 Messer mit silbernem Griff, 6 Fruchtmesser dito, 6 Eßlöffel, 6 Forken, 6 Teelöffel, 6 Fisch- bestecke, 800 g.	160,--	DM
92	6 silberne Teelöffel, 180 g.	36,--	DM
93	14 div. Teile Silber, 310 g.	93,--	DM
94	3 silberne Eßlöffel, 3 silberne Teelöffel, 3 silberne Forken, 420 g.	84,--	DM
	3 Messer mit silbernem Griff, angea. 75 g.	15,--	DM
95	1 silb. Tortenheber, 1 Beleggabel, 120 g.	24,--	DM
96	1 Fisch-Vorlegebesteck mit silbernen Griffen, angea. 50 g.	10,--	DM
97	1 silb. Messer mit gef. Griff, angea. 25 g.	5,--	DM
98	1 silb. Füll-Löffel, 8 silb. Eß- löffel, 780 g.	156,--	DM
99	5 Teile Silber, 320 g.	<u>96,--</u>	DM
	insgesamt	<u>784,--</u>	DM

Den Wiederbeschaffungswert der Bücher hat der Sach-
verständige Laatzon auf 87,80 DM geschätzt. Der Wiederbe-
schaffungswert der Noten beträgt nach dem Gutachten des Sach-
verständigen Großmann 499,40 DM. Diesen beiden Gutachten,

gegen

102

gegen die beide Parteien Einwendungen nicht erhoben haben, schließt sich das Gericht an.

Nach alledem errechnet sich der Gesamtbetrag des vom Antragsgegner zu leistenden Schadensersatzes wie folgt:

Hausrat, Wäsche und Bekleidung (Gutachten Oessling)	4.326,20	DM ✓
Silber	784,--	DM ✓
Bücher (Gutachten Laatzén)	87,80	DM ✓
Noten (Gutachten Großmann)	<u>499,40</u>	DM ✓
insgesamt	<u>5.697,40</u>	DM ✓

Mit ihrem weitergehenden Anspruch war die Antragstellerin abzuweisen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVÖ zum REG nicht vorliegen (Art. 63 REG).

Symon Für den infolge Extraktung
 an der Leistung der
 Unterschrift verbleibenden
 ausgehändigt wurde
Symon